



-Urschrift-

Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Reiterhof“

der Gemeinde Wettrup

**mit Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 3
„Steuerung von Tierhaltungsanlagen“**

Endfassung

**Schwarz + Winkenbach
Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltplanung**

Hasberger Dorfstraße 9
27751 Delmenhorst

Telephon 04221 / 444 02
Post@MichaelSchwarz-Planer.de



Impressum

Auftraggeber:

Gemeinde Wettrup

Mittelstraße 15
49838 Lengerich

Bearbeitung:

Michael Schwarz
Raum- und Umweltplaner
Hasberger Dorfstraße 9
27751 Delmenhorst

Dipl.-Ing. Michael Schwarz

Bearbeitungszeitraum:

ab Juni 2017

Delmenhorst, 11. Dezember 2018

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Räumlicher Geltungsbereich.....	5
2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan, Rechts- und Planungsgrundlagen	7
3. Anlaß und Ziel sowie Rahmenbedingungen der Planung	11
3.1 Anlaß und Ziel der Planung	11
3.1.1 Zugrundeliegende Vorhaben und Städtebauliches Konzept des Bebauungsplanes Nr. 4.....	11
3.1.2 Einordnung in das städtebauliche Konzept des 'gemeindeweiten' Bebauungsplanes Nr. 3.....	12
3.2 Rahmenbedingungen	14
3.2.1 Struktur und Nutzungen	14
3.2.2 Verkehr	15
3.2.3 Immissionen.....	16
3.2.4 Natur und Landschaft	16
3.2.5 Sonstige Rahmenbedingungen	17
4. Festsetzungen des Bebauungsplanes	18
4.1 Art der baulichen Nutzung	18
4.2 Maß der baulichen Nutzung	18
4.3 Bauweise und Überbaubare Grundstücksfläche	19
4.4 Verkehrsflächen	20
4.5 Von Bebauung freizuhaltende Fläche	20
4.6 Pflanzen von Bäumen und Sträuchern	20
4.7 Schutz Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	21
4.8 Grünfläche	22
4.9 Textlich festgesetzter Teilgeltungsbereich und Festsetzung zur Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 3.....	22
5. Städtebauliche Werte	24
6. Auswirkungen der Planung	25
7. Ver- und Entsorgung	28
7.1 Wasser / Abwasser	28
7.2 Energie / Telekommunikation	29
7.3 Abfall / Altlasten	30
8. Eingriffsbeurteilung	31
8.1 Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft	31

8.2	Eingriffsbeurteilung	31
9.	Kosten und bodenordnende Maßnahmen.....	35
10.	Bodenfunde	35
11.	Verfassererklärung	36
	Verfahrensablauf.....	36
	Umweltbericht	37
U1.	Einleitung.....	37
U1.1	Kurzdarstellung und wichtigste Ziele des Bauleitplans	37
U1.2	Ziele des Umweltschutzes	38
U2.	Beschreibung und Bewertung der „Umweltauswirkungen“	39
U2.1	Bestandsaufnahme.....	40
U2.2	Prognose	42
U2.3	Vermeidung und Kompensation.....	43
U2.4	Alternativen	45
U2.5	„Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j“ BauGB	46
U3.	Zusätzliche Angaben	46
U3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Erkenntnisschwierigkeiten	46
U3.2	Geplante Überwachungsmaßnahmen	46
U3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	46
U3.4	Quellen	46

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Sondergebiet Reiterhof“ liegt im Süden des Gemeindegebietes Wettrup im Außenbereich beiderseits der „Alten Haselünner Straße“.

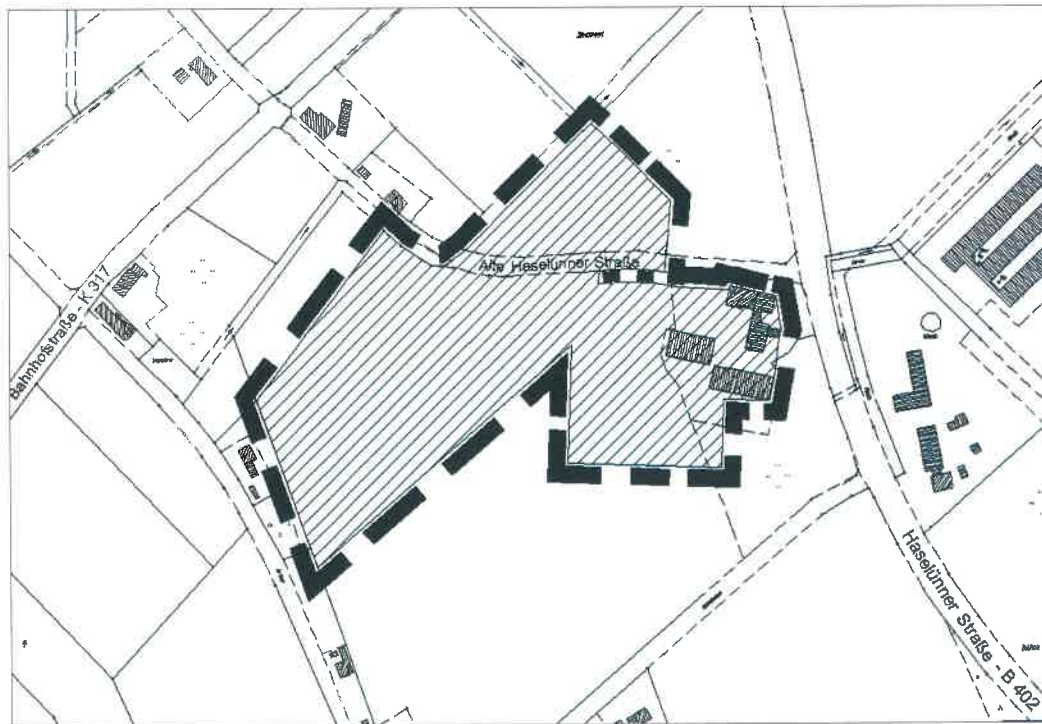
Das Plangebiet mit den zeichnerischen Festsetzungen ist 46.872 m² groß und liegt in der Flur 10 der Gemarkung Wettrup. Es umfaßt den mit einer Reitanlage bebauten Südteil des Flurstücks Nr. 4, den Westteil des privaten Straßenflurstücks Nr. 3 und das als Pferdekoppel genutzte Flurstück 51/1. Die Abgrenzung ist aus dem folgenden Übersichtsplan ersichtlich:

Übersichtsplan o.M.

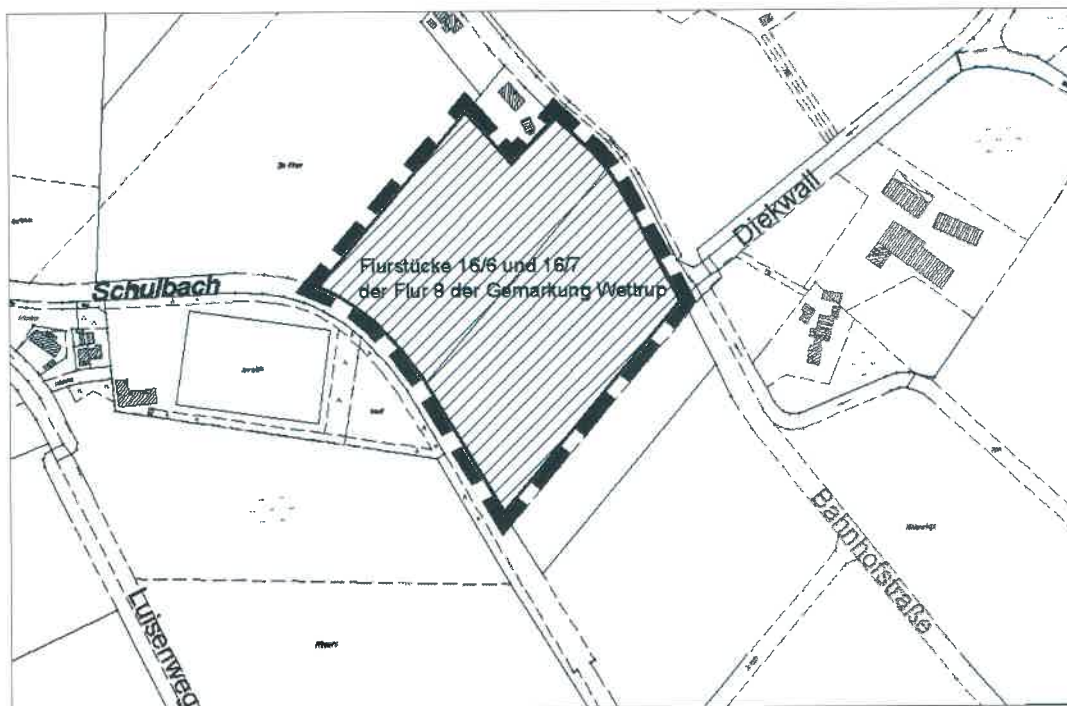


Außerdem werden mit diesem Bebauungsplan Nr. 4 zwei kleine Teile des Einfachen Bebauungsplanes Nr. 3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ geändert.

Dies betrifft zum einen die im Bebauungsplan Nr. 3 festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche „Nr. 24“ auf dem Flurstück 51/2 der Flur 10 der Gemarkung Wettrup, die südlich bzw. östlich an den Geltungsbereich der zeichnerischen Festsetzungen angrenzt. Es handelt sich um das Baufeld für Tierhaltungsanlagen der Hofstelle „Haselünner Straße 4“. Zusammen mit dem o.a. Geltungsbereich der zeichnerischen Festsetzungen ergibt sich folgender Teilgeltungsbereich:

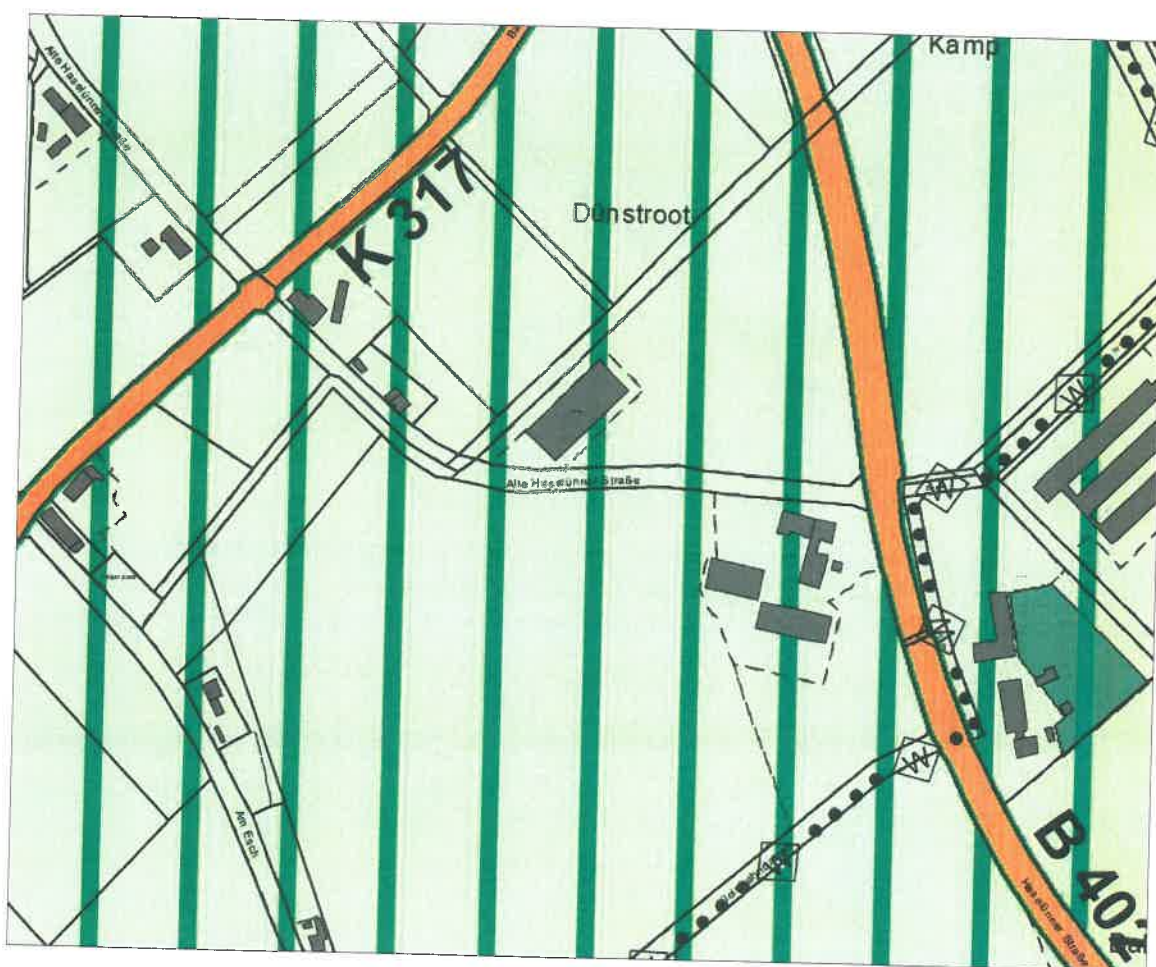


Zum anderen betrifft die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 die Flurstücke 16/6 und 16/7 der Flur 8 der Gemarkung Wetrup. Sie liegen zwischen der Bahnhofstraße im Bereich zwischen dem Anwesen Bahnhofstraße 23 und der Einmündung des Diekwalls einerseits und dem Schulbach im Bereich östlich des Sportanlage andererseits.



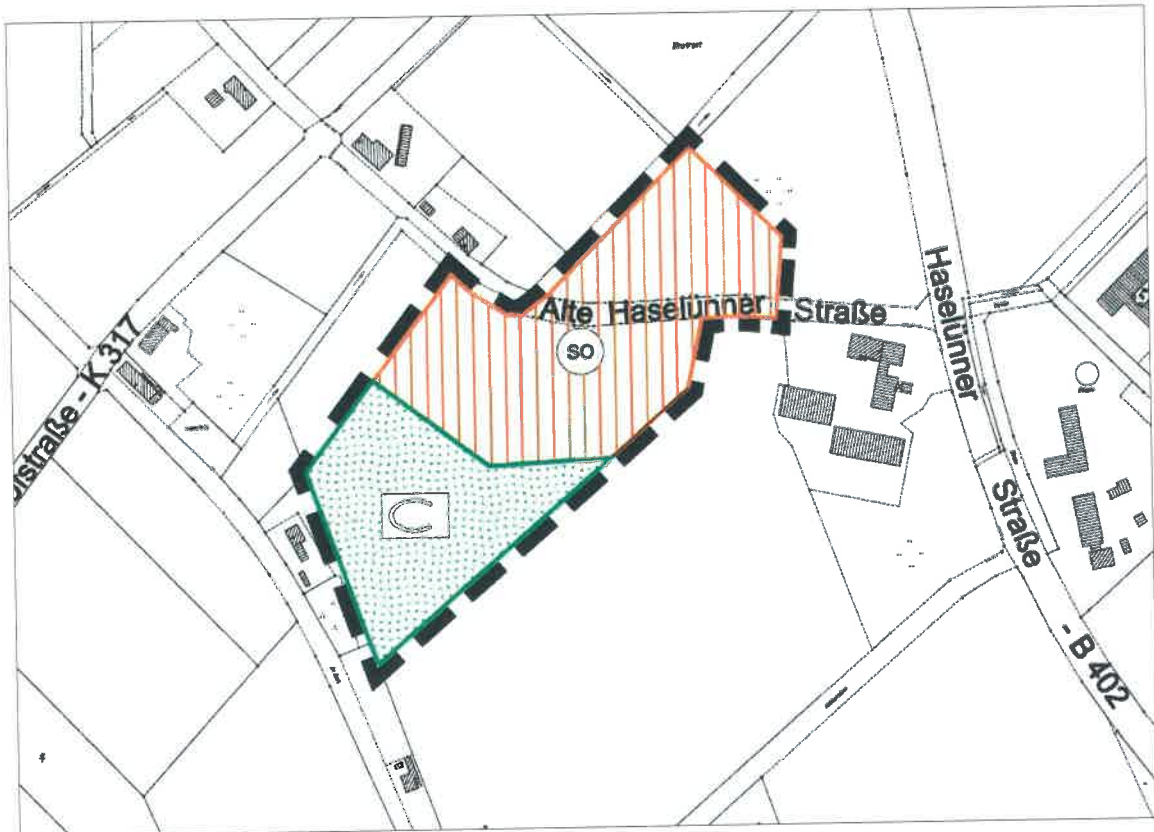
2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan, Rechts- und Planungsgrundlagen

Die Samtgemeinde Lengerich hat sich bereits vor etlichen Jahren damit auseinandergesetzt, daß der privilegierte Bau von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich zu einem Massenphänomen mit entsprechend starken Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Entwicklungsfähigkeit ihres Gebietes wurde. Auf Grundlage einer breit angelegten Diskussion hat sie mit einer Flächennutzungsplanänderung die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die Entscheidung über die Errichtung von Tierhaltungsanlagen nicht mehr ausschließlich von Investoren und Genehmigungsbehörden getroffen wird, sondern daß ihre Mitgliedsgemeinden mittels Bebauungsplänen den städtebaulichen Rahmen für die Errichtung von Tierhaltungsanlagen festlegen. In diesem Zuge hat die Samtgemeinde im Flächennutzungsplan u.a. den Plangebietteil dieses Bebauungsplanes an der Alten Haselünner Straße als Fläche für die Landwirtschaft, überlagert mit Sondergebiet zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen, dargestellt.



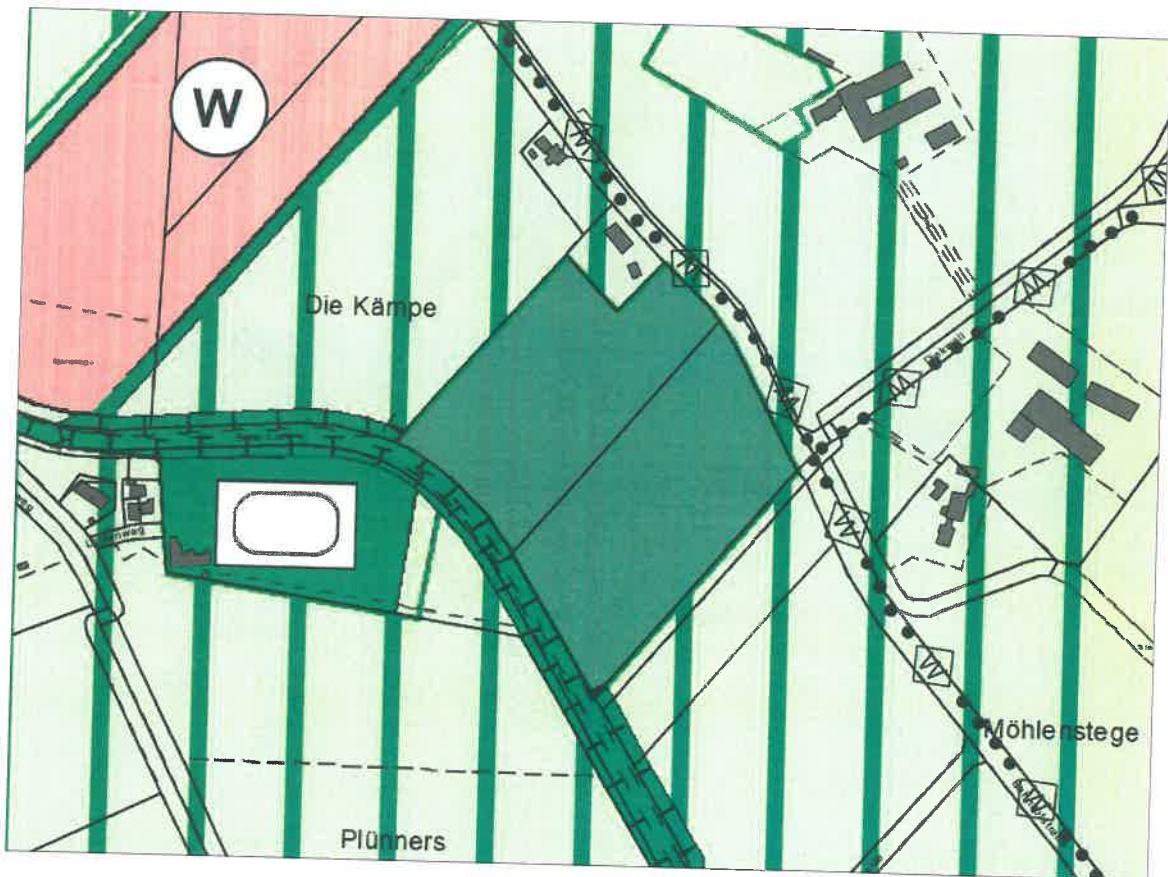
Auszug 'Bereich Alte Haselünner Straße' aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

Diese Darstellung entspricht nicht mehr dem städtebaulichen Entwicklungsziel der Samtgemeinde, denn sie begrüßt die vorgesehene Weiterentwicklung des Reiterhofes an der Alten Haselünner Straße und will das dafür notwendige Planungsrecht vorbereiten. Deshalb stellt sie im Zuge der 52. Flächennutzungsplanänderung das Plangebiet an der Alten Haselünner Straße als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Reiterhof“ bzw. als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Pferdehaltung“ dar.



Teilbereich 'Alte Haselünner Straße' aus dem Entwurf der 52. Flächennutzungsplanänderung

Der Teilbereich 'zwischen Schulbach und Bahnhofstraße' dieses Bebauungsplanes ist im wirk-
samen Flächennutzungsplan als Wald dargestellt.



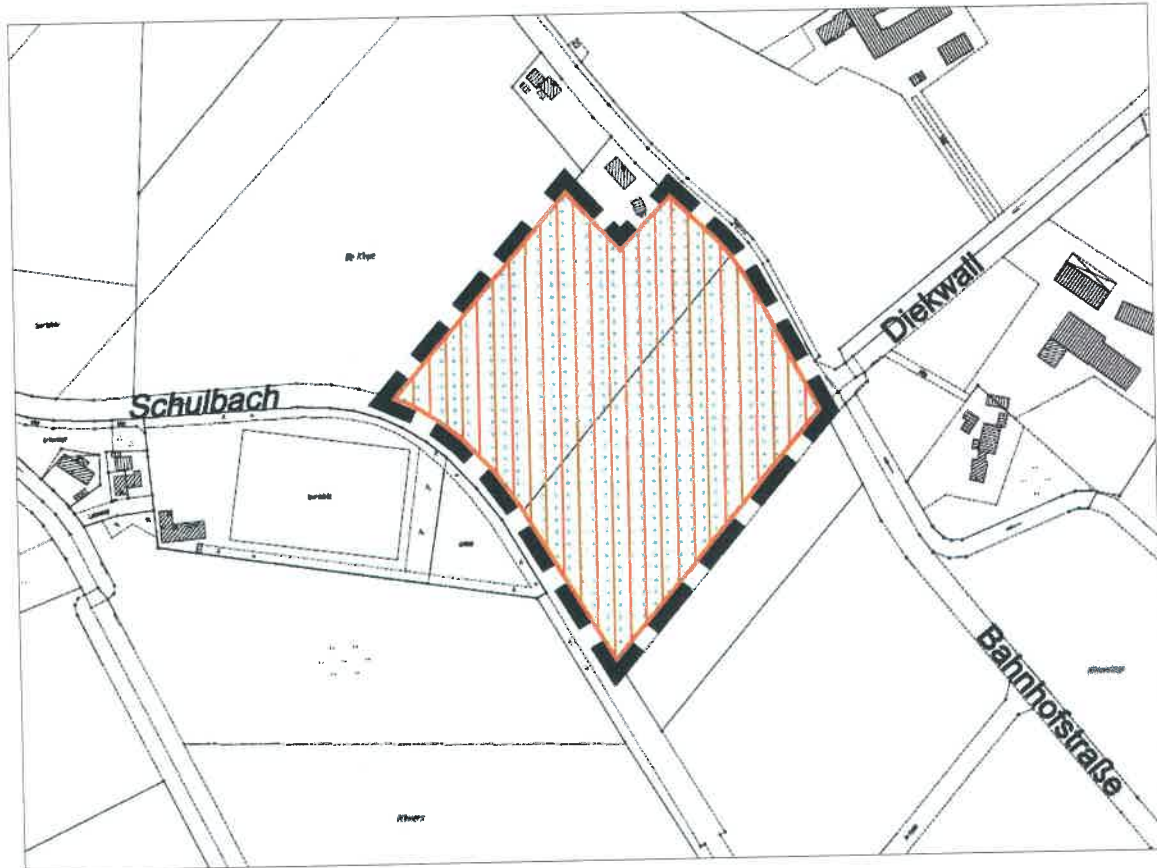
Teilbereich 'Zwischen Schulbach und Bahnhofstraße' aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

Auch diese Darstellung entspricht nicht mehr dem städtebaulichen Entwicklungsziel der Samt-
gemeinde. Die Fläche war ursprünglich im Eigentum der Mitgliedsgemeinde Bawinkel, die sie
für eine Waldanpflanzung als Kompensation für Eingriffe vorgesehen hatte. Diese Entwick-
lungsabsicht ist jedoch nicht realisiert worden, vielmehr hat die Gemeinde Bawinkel in ihrem
Gebiet Flächen mit heimischen und standortgerechten Laubgehölzen bepflanzt und hinsichtlich
des Landschaftsbildes und der Funktionen des Naturhaushaltes aufgewertet.

Inzwischen ist die Fläche am Schulbach in Wettrup an Privateigentümer verkauft worden. Die-
se beabsichtigen die Fortführung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung. Da die Pflanz-
maßnahmen, die am Schulbach in Wettrup vorgesehen waren, mittlerweile im Gemeindegebiet
Bawinkel realisiert sind, ist die Samtgemeinde mit der Fortführung der Ackernutzung am
Schulbach einverstanden. Sie will deshalb die bisherige Darstellung von Wald in Fläche für die
Landwirtschaft ändern.

Ohne weitere Regelungen könnte die Fläche künftig als Standort für privilegierte Tierhaltungs-
anlagen dienen. Diese Absicht verbindet die Samtgemeinde jedoch nicht mit der neuen Plandar-
stellung. Vielmehr geht es um die Fortführung der landwirtschaftlichen Freiflächennutzung.

Die Gemeinde Wettrup soll im Rahmen ihrer Bebauungsplanung prüfen und entscheiden, ob dort auch Tierhaltungsanlagen zulässig sein sollen. Deshalb wird die Darstellung von Fläche für die Landwirtschaft mit derjenigen von Sondergebiet zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen überlagert.



Teilbereich 'Zwischen Schulbach und Bahnhofstraße' aus dem Entwurf der 52. Flächennutzungsplanänderung

Rechtliche Grundlagen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach den aufgeführten Rechtsgrundlagen des Bundes:

- | | |
|-----------------------------------|---|
| - Baugesetzbuch (BauGB) | i.d.F. v. 3.11.2017 |
| - Baunutzungsverordnung (BauNVO) | i.d.F. v. 21.11.2017 |
| - Planzeichenverordnung (PlanzVO) | i.d.F. v. 18.12.1990, zul.geä.a. 4.5.2017 |

Plangrundlage

Der Bebauungsplan entstand auf einer Liegenschaftskarte mit dem Stand vom 21.7.2017, geliefert durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Illguth und Illguth-Karanfil, GeschäftsbuchNr. 17/07.

3. Anlaß und Ziel sowie Rahmenbedingungen der Planung

3.1 Anlaß und Ziel der Planung

3.1.1 Zugrundeliegende Vorhaben und Städtebauliches Konzept des Bebauungsplanes Nr. 4

Im Geltungsbereich an der Alten Haselünner Straße ist ein Reiterhof mit großer Reithalle errichtet worden. Neben der Reithalle liegen die Reit- und Longierplätze sowie Koppeln für die Pferde. Vor der Reithalle ist eine Stellplatzanlage für Mitarbeiter und Besucher errichtet. Außerdem liegen im Osten des Gebietes Anlagen wie ein Güllebecken und eine Maschinenhalle, die von dem gegenüberliegenden Landwirtschaftsbetrieb genutzt werden. Südlich der Straße liegen eine Ackerfläche dieses Betriebes sowie eine Pferdeweide des Reiterhofes.

Der Reiterhof hat bereits eine starke Entwicklung genommen und expandiert weiter.

Dazu soll am Standort auf der Nordseite der Alten Haselünner Straße die Weiterentwicklung der bisherigen Anlage zulässig sein. Allerdings kann dort lediglich die Nutzung auf Teilflächen noch etwas intensiviert werden. Außerdem liegt ein gewisses Entwicklungspotential darin, diejenigen Flächen, die bisher im Zusammenhang mit der Tierhaltung auf dem gegenüberliegenden Landwirtschaftsbetrieb genutzt werden, für die Pferdehaltung umzuwidmen. Die Weiterentwicklung ist damit auf der Nordseite der Alten Haselünner Straße eng begrenzt.

Für die künftige Entwicklung werden deshalb Flächen auf der Südseite der Straße benötigt, die derzeit als Acker und als Pferdeweide genutzt werden. Dort soll als weiterer Kernpunkt des Reiterhofes ein Aktivstall errichtet werden. Ergänzt werden soll die Anlage um einen weiteren großen sowie kleine Reit- und Longierplätze und Koppeln, um eine Heu- und Strohhalle und um ein Wohngebäude für die Betriebsleiterin. Außerdem werden unterschiedliche Nebenanlagen und Wege sowie Stellplätze für Besucher etc. benötigt.

Die Gemeinde Wettrup hat die Gründung und bisherige Entwicklung des Reiterhofes sehr begrüßt. Sie wertet den Betrieb als sehr orts- und standortangepasst und steht der Weiterentwicklung des Unternehmens sehr positiv gegenüber. Die Gemeinde möchte ihre Möglichkeiten nutzen, um die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Sicherung und Weiterentwicklung des Betriebes gewährleisten zu können. Sie will Baurecht für die angestrebte Nutzung schaffen.

Nur dadurch ist es in der konkreten Situation möglich, gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB die „Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur“ zu wahren und die „Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen“ zu erreichen. Außerdem wird mit dem Betrieb und seiner geplanten Weiterentwicklung ein wesentlicher Beitrag zum Sport-, Freizeit- und Erholungsangebot in der Gemeinde geleistet und somit den Belangen von Sport, Freizeit und Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB) in der kommunal gewünschten Weise Rechnung getragen. Schließlich wird mit der geplanten Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses nicht nur dem

betrieblichen Bedarf entsprochen, sondern auch ein kleiner Beitrag zur Deckung des Wohnbedürfnisses der Bevölkerung und zur Eigentumbildung weiter Bevölkerungskreise (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) geleistet.

Für die Weiterentwicklung wird landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen. Dies geschieht nur insoweit, als der Platz und die Umnutzungsmöglichkeiten auf der schon bebauten Seite nördlich der Straße nicht ausreichen. Dort schöpft der Bebauungsplan schon das Potential der 'Innenentwicklung' aus. An anderer Stelle gibt es keine solchen Möglichkeiten. Deshalb wird landwirtschaftliche Fläche nur in dem notwendigen Umfang umgenutzt (§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB). Auf der – in diesem Themenfeld maßgeblichen – Flächennutzungsplanebene wird überdies die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche durch Umwandlung von bisher als Wald dargestellter Fläche in Landwirtschaftsfläche überkompensiert.

3.1.2 Einordnung in das städtebauliche Konzept des 'gemeindeweiten' Bebauungsplanes Nr. 3

Diese oben erläuterten städtebaulichen Überlegungen rechtfertigen nicht nur als solche die Planung. Sie stehen auch im Kontext eines gemeindeweiten Entwicklungskonzeptes. Die Gemeinde hat in den Jahren 2009 – 2012 einen einfachen Bebauungsplan ausgearbeitet, mit dem die Tierhaltungsanlagen in ihrem Gebiet gesteuert werden. Der Plan ist – auch nach Überprüfung durch das Nds. Oberverwaltungsgericht – rechtskräftig. Er umfasst den gesamten Außenbereich im Gemeindegebiet, soweit dieser für die Errichtung von Tierhaltungsanlagen grundsätzlich in Frage kommt. Mit den Zielsetzungen und den Darstellungen des Rohentwurfs dieses einfachen Bebauungsplanes Nr. 3 sollen die Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 4 in Einklang stehen bzw. gebracht werden.

Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 3 war, den tierhaltenden Betrieben in der Gemeinde angemessene räumliche Arbeits- und Entwicklungsmöglichkeiten zu sichern und im Gegenzug die außerhalb dieser Entwicklungsflächen liegenden Gebiete von Tierhaltungsanlagen freizuhalten. Dieses Miteinander von Sichern und Freihalten ist seitens der Gemeinde schon im Vorfeld der Planung sowie bei allen Arbeitsschritten deutlich kommuniziert worden; dieses Miteinander war und ist auch weiterhin notwendig, um überhaupt eine hinreichende Akzeptanz für die Planung und ihre Umsetzung und andauernde Anwendung zu erzielen.

Um die Ziele zu erreichen, wurden Fläche für neue Tierhaltungsanlagen an den Hofstellen bzw. Stallanlagen oder zumindest an entsprechend stark vorgeprägten Standorten ausgewiesen. Nicht ausgewiesen wurden die Baufelder für neue Tierhaltungsanlagen

- in Bauflächen und Baugebieten, deren Zweckbestimmung Tierhaltungsanlagen entgegensteht,
- in Innenbereichen, soweit deren Gebietscharakter Tierhaltungsanlagen entgegensteht,
- in Geltungsbereichen von Innenbereichssatzungen, soweit deren Gebietscharakter Tierhaltungsanlagen entgegensteht,
- in Gebieten, die bauleitplanerisch der Erholung, der Freizeit, dem Sport u.ä. gewidmet sind,
- in Gebieten, die bauleitplanerisch oder tatsächlich Infrastrukturen gewidmet sind, deren Belange Tierhaltungsanlagen entgegensteht,

- in Naturschutzgebieten,
- in Landschaftsschutzgebieten, deren Schutzgebietsverordnung Tierhaltungsanlagen entgegensteht,
- in Naturdenkmalen, Geschützten Biotopen und Geschützten Landschaftsbestandteilen,
- in Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen des Landkreises für die Naturentwicklung,
- im Wald,
- in Gebieten, für die das RROP einen Vorrang ausweist, welcher Tierhaltungsanlagen entgegensteht.

Im Bebauungsplan Nr. 3 sind keine Vorsorgeabstände zu diesen Ausschlußflächen vorgesehen, denn sie hätten nur eine willkürliche Einschränkung des Potentials bewirkt, welches für die Entwicklung der Tierhaltung objektiv zur Verfügung steht. Die Problematik von Vorsorgeabständen wird augenfällig am Beispiel eines voll gefilterten Schweinemaststalles, der schon in geringer Entfernung nicht mehr emissionswirksam ist. Für die Gemeinde ist es wichtig, einzel-fallbezogen zu prüfen, ob an dem vorhandenen, vorgeprägten Standort eine Weiterentwicklung möglich ist.

Vorsorgeabstände beschneiden oder entziehen darüber hinaus die Möglichkeit, den Bau von Tierhaltungsanlagen zur Verbesserung der Emissionssituation zu nutzen. Für solche Konstellationen ist das enge Nebeneinander von Stallbestand und Neubau oft Voraussetzung. Aktuelle Rechtsprechung (BVerwG Urteil 4 C 3.16 vom 27.6.2017) hat die Zulässigkeit der „Verbesserungsgenehmigung“ bestätigt und dabei festgestellt, daß die grenzwertartige Verwendung der GIRL-Werte in baurechtlichen Genehmigungsverfahren unzulässig ist.

Pauschalabstände sind somit nicht nur nicht gerechtfertigt, sie nehmen der Gemeinde ggf. sogar wesentliche Möglichkeiten für die Entwicklung ansässiger Tierhaltungsbetriebe und für die Verbesserung der Emissions- und Immissionssituationen.

Auf dieser Grundlage sind für alle relevanten Betriebe Baufelder für Tierhaltungsanlagen festgesetzt worden. Diese tragen dem Bestand und dem Entwicklungsanspruch Rechnung und sind gegeneinander und untereinander ausgewogen.

Der Bebauungsplan Nr. 4 will Baurecht für die Weiterentwicklung des Reiterhofes an der Alten Haselünner Straße schaffen. Er betrifft räumlich einen Bereich, in und an welchem der Bebauungsplan Nr. 3 Baufelder für Tierhaltungsanlagen festsetzt. Er hat außerdem Auswirkungen auf die Entwicklungsmöglichkeiten der Tierhaltung im angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb an der Alten Haselünner Straße. Deshalb muß das neue Baurecht nicht nur in sich städtebaulich gerechtfertigt und schlüssig sein, sondern auch in das städtebauliche Konzept des Bebauungsplanes Nr. 3 passen.

Der Reiterhof hat seine Wurzel in dem angrenzenden Landwirtschaftsbetrieb. Dementsprechend ist das Baufeld des Landwirtschaftsbetriebes in Kombination mit Reiterhof ausgewiesen

und überdeckt auch die Fläche des vorhandenen Reitstalles. Die Weiterentwicklung der Pferdehaltung wurde, auch wenn sie nicht-landwirtschaftlich ist, wegen der vor Ort gegebenen und absehbaren Flächenbeanspruchung und Einkommensentwicklung als tierhaltungsrelevant gewertet. Deshalb achten sowohl die Gemeinde als auch die Vorhabenträger und die Betriebsleiter des landwirtschaftlichen Betriebes darauf, daß das ausgewogene Verhältnis von Baufeldern für Tierhaltungsanlagen nicht verzerrt wird. Es soll nicht einfach eine zusätzliche Baumöglichkeit für den Komplex Landwirtschaftsbetrieb / Reiterhof geschaffen werden, weil er damit vor anderen Tierhaltungsbetrieben bevorzugt würde.

Deshalb geht die Ausweisung zusätzlicher Baumöglichkeit für den Reiterhof einher mit der Verringerung der Baumöglichkeit für Tierhaltungsanlagen des Landwirtschaftsbetriebes. Dies steht im Einklang mit den dortigen Entwicklungsinteresse: Die Betriebsinhaber haben gegenüber der Gemeindeverwaltung eindeutig bekundet, die Tierhaltung an der Hofstelle nicht ausweiten, sondern im Gegenteil vollständig einstellen zu wollen. An der Hofstelle bzw. von ihr aus soll künftig lediglich die landwirtschaftliche Freiflächennutzung betrieben werden.

Auch an einer anderen Stelle muß der Bebauungsplan Nr. 3 geändert werden, um sein städtebauliches Konzept beizubehalten. Wie in Kap. 2 schon dargelegt, wird im Zuge der parallel laufenden Flächennutzungsplanänderung die Fläche östlich des Sportplatzes zwischen Bahnhofstraße und Schulbach in Fläche für die Landwirtschaft umgewidmet. Die bisherige Ausweisung war im Bebauungsplan 3 vorgenommen worden, ohne daß dieses Teilgebiet im Flächennutzungsplan als Sondergebiet dargestellt war. Ab Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung steht der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche einschließlich der Errichtung von Tierhaltungsanlagen planungsrechtlich nichts entgegen. Da die Fläche inzwischen nicht mehr in kommunalem, sondern in privatem Eigentum ist, steht auch eigentumsrechtlich der Errichtung von Tierhaltungsanlagen nichts entgegen. Eine solche Baumöglichkeit würde das ausgewogene System des Bebauungsplanes Nr. 3 relevant verändern. Deshalb wird die Fläche in diesen Bebauungsplan Nr. 4 einbezogen und gem. der Flächennutzungsplandarstellung als Fläche für die Landwirtschaft, überlagert mit Sondergebiet zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen, ohne Baufeld ausgewiesen.

3.2 Rahmenbedingungen

3.2.1 Struktur und Nutzungen

Das Plangebiet an der Alten Haselünner Straße liegt als Reiterhof, landwirtschaftliche Betriebseinrichtungen, Straße und landwirtschaftliche Freifläche neben einem landwirtschaftliche Hofstelle in dem streubesiedelten Außenbereich im Südwesten des Gemeindegebietes Wettруп. Es handelt sich um einen traditionellen, seit sehr langer Zeit besiedelten Raum, in dem die Streubesiedelung sukzessive erweitert worden ist. Die Siedlungsstruktur ist durch Einzelhöfe sowie kleine Gruppen von Häusern und Höfen gekennzeichnet. Diese sind vielfach in Hofgehölze eingebettet bzw. in gewissem Umfang von Heckenstrukturen und Feldgehölzen gerahmt,

so daß sie die landwirtschaftlich intensiv genutzte Landschaft positiv prägen, beleben und strukturieren.



Durch die Unterschiedlichkeit der Gebäudenutzung ergaben sich auch wesentliche Unterschiede in der Gebäudekubatur und –gestalt. Im Plangebiet dominiert die großflächige Reithalle. Östlich sind die – wegen der steilen Dächer hohen – traditionellen Hofgebäude markant. Westlich liegen kleine und mittlere Wohngebäude ortstypischer Art.

Entlang der Straßen dominieren die ortsüblichen Kubaturen mit geneigten Dächern, relativ niedrigen Traufen und roten Fassaden und Dachziegeln. Es folgen jedoch weitere Formen, Materialien und Farben, so daß insgesamt eine recht große Vielgestaltigkeit herrscht. Eine ortsgestalterische Bindung ergibt sich aus dem Gebäudebestand nicht.

3.2.2 Verkehr

Das Plangebiet ist durch die Privat- und anschließende Gemeindestraße „Alte Haselünner Straße“ erschlossen. Diese hat in geringer Entfernung im Osten Anschluß an die Bundesstraße B 402. Außerdem besteht nach Westen hin über ebenfalls kurze Distanz Anschluß an die Kreisstraße K 317. Das Plangebiet an der Alten Haselünner Straße hat damit einen sehr guten Anschluß an das klassifizierte Straßennetz und ist für die vorhandene und die angestrebte Nutzung sehr gut erschlossen.

In beiden Richtungen zu den klassifizierten Straßen hin liegen der Außenbereichshof, aus dem die geplante Nutzung stammt, bzw. zwei Außenbereichswohngebäude. Besonders schutzwürdige Baugebiete etc. werden nicht tangiert.

3.2.3 Immissionen

Das Plangebiet liegt in der Nachbarschaft zur Bundesstraße B 402. Es wird vom Verkehrslärm beeinflusst. Die vorgesehene Nutzung ist jedoch relativ wenig immissionsempfindlich; der empfindlichere Teil mit Aktivstall und Betriebsleiterwohnen ist auf der von der Bundesstraße abgewandten Seite vorgesehen. Dort beträgt der Abstand bereits ca. 170 m, so daß kein Immissionskonflikt gesehen wird.

Die Nutzung als Reiterhof kann ihrerseits emittieren. Die umliegenden Immissionsorte befinden sich jedoch im Außenbereich und haben dementsprechend den Schutzanspruch analog zu einem Dorfgebiet bzw. hinsichtlich landwirtschaftstypischer Immissionen einen geringeren Schutzanspruch. Daher wird aufgrund der Emissionen des Reiterhofes kein Konflikt erwartet.

3.2.4 Natur und Landschaft

Der Geltungsbereich ist von der aktuellen Nutzung her entlang der Alten Haselünner Straße zweigeteilt. Der Nordteil ist bereits bebaut bzw. als Reitplatz und Koppel genutzt. Zwischen den einzelnen Reitflächen sind Wege sowie Hecken und Gehölzgruppen aus heimischen Laubgehölzen angelegt. Die Fläche zum nordwestlich angrenzenden Graben hin ist als Wiese mit Bäumen ausgeprägt. Südlich der asphaltierten Alten Haselünner Straße erstrecken sich Acker und Intensivgrünland. Beide werden intensiv genutzt. Das Grünland dient als eingezäunte Pferdeweide für den Reiterhof und ist entsprechend artenarm.

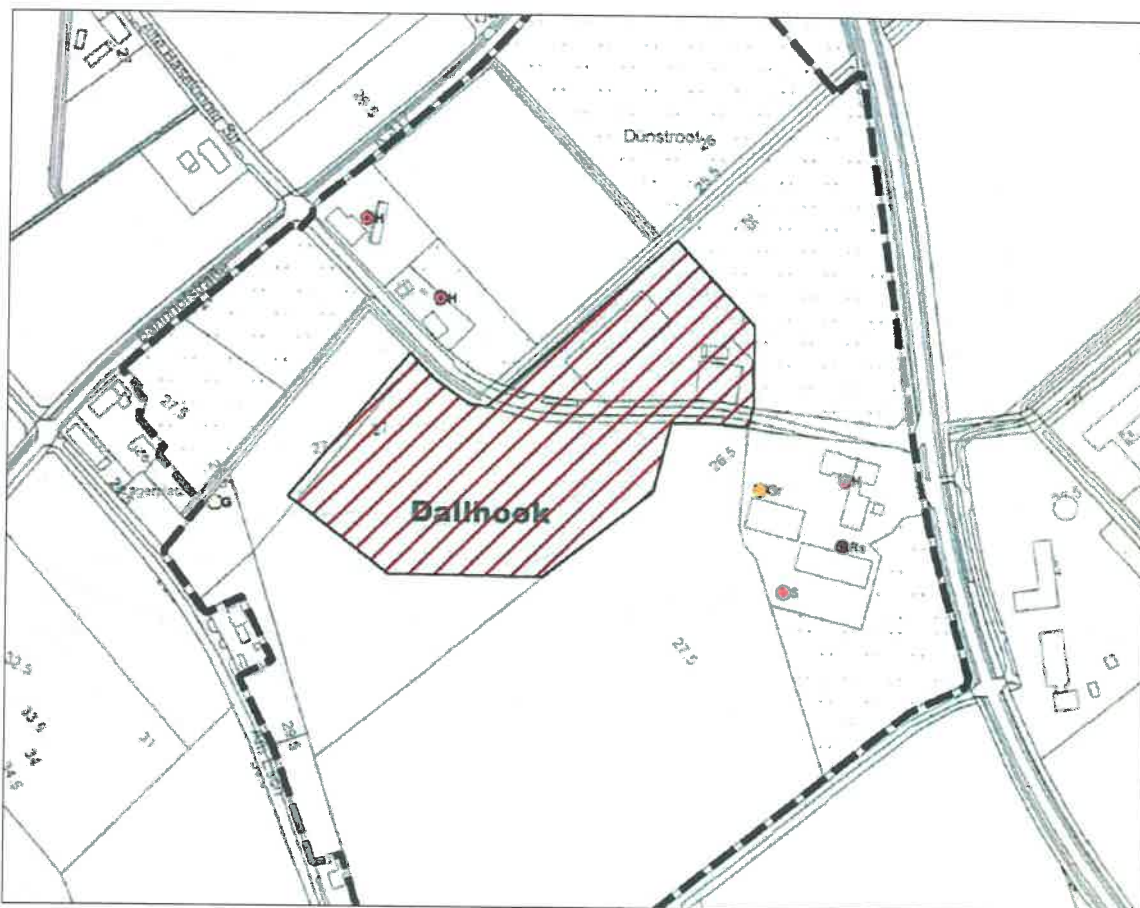
In der Nachbarschaft liegen weitere landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen und bebaute Grundstücke. Der angrenzende Graben ist im Trapezprofil ausgebaut und intensiv unterhalten.

Naturschutzrechtlich geschützte Flächen oder Landschaftsbestandteile sind im Plangebiet und seiner maßgeblichen Umgebung nicht vorhanden.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind im Nordteil des Teilgeltungsbereiches aufgrund der Fortsetzung der vorhandenen Nutzung nicht zu erwarten. Im Südteil sind sie ebenfalls nicht zu erwarten, da die Acker- und Intensivgrünlandfläche aufgrund der intensiven Bewirtschaftung (häufiges Betreten und Pferdebeweidung) keine Brutstandorte für Wiesenvögel waren.

Obwohl die Planung einer Erweiterung des vorhandenen Reiterhofes dient, hat die Gemeinde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchführen lassen (saP „B-Plan Nr. 4 „Sondergebiet Reiterhof“; planungsbüro peter stelzer GmbH, Freren; 10.7.2018). Diese kommt zum Ergebnis: *„Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt.*

Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahmen V1 ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird. Bei diesen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um „V1: das Herrichten des Baufeldes außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Arten“, wobei im geplanten neuen Teil des Sondergebietes gar keine bodenbrütenden Arten und auch keine sonstigen Vorkommen gefunden werden konnten.



Gr=Gartenrotschwanz (Reviermittelpunkt), G=Goldammer (Reviermittelpunkt),
H=Haussperling (Kolonie), Rs=Rauchschnalbe (Kolonie), S=Star (Reviermittelpunkt),

Erfassungsergebnisse 2018 – Brutvögel (aus: saP „B-Plan Nr. 4 „Sondergebiet Reiterhof“; Planungsbüro peter stelzer GmbH, Freren; 10.7.2018)

3.2.5 Sonstige Rahmenbedingungen

Nach Angaben des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie steht gem. deren Kartenserver in den Planungsbereichen lokal setzungsempfindlicher Baugrund (anthropogene Auffüllungen) an. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Nach Angaben der Landwirtschaftskammer wird die Verwertung des auf dem Reiterhof anfallenden Dunges im späteren Baugenehmigungsverfahren abgearbeitet.

4. Festsetzungen des Bebauungsplanes

4.1 Art der baulichen Nutzung

Als Sondergebiete „Reiterhof“ werden die nördlich und südlich an die Straße angrenzenden Teile des Geltungsbereiches ausgewiesen. Dort ist der Reiterhof untergebracht, dort sollen wegen der guten Eignung, der Verfügbarkeit und mangels besserer Alternativen auch dessen weitere, noch zu entwickelnde Teile untergebracht werden. Die Textfestsetzung zu den beiden Sondergebieten stellt klar, daß der bisher eingehaltene Störgrad des ´nicht wesentlich störenden´ beibehalten werden soll. Damit wird sichergestellt, daß sich die Anlage weiterhin störsystematisch in die umgebende Außenbereichssituation einfügt und den Nachbarn keine höheren Belastungen zumutet.

Die Textfestsetzung zu den zulässigen Anlagen zählt die geplanten Anlagen auf: die typischen Anlagen eines großen Reiterhofes, neben Reithallen auch Ställe – die Vorhabenträgerin hat einen Aktivstall vorgehens, Stroh- und Heuhalle, Reitplätze, Koppeln etc. und Betriebsleiterwohnen sollen zulässig sein. Dabei wird eine gewisse Binnendifferenzierung vorgenommen. Im nördlichen Bereich wird auf den baulichen Bestand und die teilweise größere Nähe zur emissionsträchtigen Bundesstraße abgestellt und lediglich Aufstellungsmöglichkeiten für 25 Pferde sowie eine Betriebsleiterwohnung zugelassen, während im südlichen Sondergebiet doppelt so viele Pferdeplätze und ein Betriebsleiterwohnhaus errichtet werden dürfen. Mit Betriebsleiterwohnen ist das Wohnen von Betriebsinhaber und –leiter bzw. von Aufsichts- und Betriebspersonen und deren Familie gemeint.

Zu diesen Anlagen gehören jeweils Nebenanlagen, z.B. Futterraufen und Unterstände, aber Futter- und Dunglager, Wege, Einfriedungen etc. Diese sind in die Zulässigkeit eingeschlossen. Zugelassen wie in anderen Baugebieten auch sind Garagen und Stellplätze.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird im nördlichen Sondergebiet hinsichtlich der Versiegelung eng am Bestand orientiert. Damit wird noch eine relevante Weiterentwicklung des Reiterhofes ermöglicht, wenn die vorhandenen landwirtschaftlichen Anlagen umgenutzt bzw. ersetzt werden können. Ansonsten ist dieses Sondergebiet mit sinnvoller Teilnutzung schon gefüllt, so daß weitere Versiegelungsoptionen nicht zielführend wären.

Im südlichen Sondergebiet wird die zulässige Überbauung und Versiegelung an den Entwicklungsabsichten der Vorhabenträgerin ausgerichtet, die von der Gemeinde nachvollzogen und als positiv und städtebaulich verträglich gewertet wurden. Obwohl dieses Sondergebiet mit 18.184 m² deutlich größer ist als das nördliche (10.415 m²), darf die Gesamtüberbauung bzw. Versiegelung nur um 400 m² größer sein. Dies ist darin begründet, daß die große Reithalle bereits im Norden steht und dem Aktivstall besonders umfangreiche Freiflächen zugeordnet sind, während z.B. das geplante Betriebsleiterwohnhaus im Vergleich dazu wenig ins Gewicht fällt.

Die Regelung zur Grundfläche ist detailliert getroffen, da Hauptgebäude regelmäßig zu einer Vollversiegelung führen, andere Hauptanlagen wie Reitplätze wegen des dort regelmäßig offenen Bodens jedoch nicht.

Neben der Versiegelung wird die Höhe baulicher Anlagen geregelt. Dabei wird nicht nur der Bestand im Plangebiet berücksichtigt, sondern auch die übliche Kubatur typischer Außenbereichsgebäude in der traditionellen Streusiedlung und der unterstellte Bedarf. Deshalb wird eine nicht unerhebliche Traufhöhe von 5 m und eine Firsthöhe von 10 m zugelassen.

Bezugshöhe ist „die Höhe der Geländeoberfläche gem. § 5 Abs. 9 NBauO“. Dies ist nach dem Landesgesetz die gewachsene Geländeoberfläche, wobei § 5 Abs. 9 NBauO in Satz 2 vorsieht: „Eine Veränderung dieser Geländeoberfläche durch Abgrabung ist zu berücksichtigen, eine Veränderung durch Aufschüttung dagegen nur, wenn die Geländeoberfläche dadurch an die vorhandene oder genehmigte Geländeoberfläche des Nachbargrundstücks angeglichen wird.“ Wenn der Grundstückseigentümer vor dem Bauantrag eine maßgebliche Abgrabung vornimmt, so wirkt sich dies mittels einer geringeren Gebäudehöhe nicht zulasten des Orts- und Landschaftsbildes aus und steht in seinem Belieben.

Eine Aufschüttung würde nur ortsbildwirksam, wenn durch sie die Gebäude im Verhältnis zur Umgebung höher werden dürften. Dies könnte bei einer Aufschüttung zur Angleichung an eine höheres Nachbargrundstück passieren, ist aber in der Örtlichkeit mangels relevanter Höhenunterschiede nicht zu erwarten.

Deshalb wird in dieser Bezugshöhe kein Konfliktpotential gesehen. Für den Fall, daß eine Unklarheit oder ein Konflikt entsteht, legt die NBauO die Festsetzung der Geländehöhe gem. § 5 Abs. 9 Satz 3 NBauO in die Hand der Bauaufsichtsbehörde, „soweit dies erforderlich ist.“ Damit können eventuelle Entwicklungen, die sich im Laufe der Zeit ergeben könnten, angemessen gewürdigt werden.

4.3 Bauweise und Überbaubare Grundstücksfläche

Die Baukörper eines Reiterhofes haben eine funktionsgebundene Gestalt. Es herrscht wegen der ganz unterschiedlichen Anforderungen eine sehr große Variationsbreite. Gleichzeitig stehen diese völlig unterschiedlichen Baukörper auf sehr großen Sondergebietsflächen, die neben den baulichen Anlagen auch umfangreiche Freiflächen sowie eine erhebliche Begrünung beinhalten. Deshalb wird kein Grund gesehen, die Bauweise zu reglementieren.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird ebenfalls wenig reglementiert. Es werden zwei großzügige Baufelder festgesetzt, damit die Reiterhofnutzung nach den jeweiligen Anforderungen flexibel weiterentwickelt werden kann.

Zum Grabengrundstück hin wahren die Baugrenzen einen Abstand von 5 m. Damit wird Raum freigehalten, wenn das Grabenumfeld aufgewertet werden soll – im Bestand ist dies bereits in einem breiteren Streifen erfolgt.

Zu den jeweiligen rückwärtigen Grundstücksbereichen – die Grundstücke beider Sondergebiete setzen sich nach Norden und Osten bzw. nach Süden fort, wird kein Abstand zwischen Baugrenze und Baugebietsgrenze eingehalten; der optisch erkennbare, aber nicht vermaßte Abstand dient lediglich dazu, die Baugrenze neben der Baugebiets- und der Geltungsbereichsgrenze kenntlich zu machen. An diesen Seiten soll die bauliche Nutzung bis an die Freiflächen für Pferdehaltung im Außenbereich herangehen und möglichst viel Gestaltungsraum bieten.

An den Grenzen zu Nachbargrundstücken wird als Baugrenzenabstand der Bauwuch eingehalten. Dies gilt nicht für die Grenze zum Privatstraßengrundstück. Dessen Randbereich ist in die Reiterhof und Landwirtschaftsnutzung einbezogen und erzeugt kein Abstandserfordernis. Ein solche wird lediglich für einem angemessenen Abstand zwischen Bebauung und tatsächlicher Straße gesehen. Deshalb wird die Straßengrundstücksgrenze als Baugrenze festgesetzt, der dadurch gesicherte Abstand zur Fahrbahn ist ausreichend.

4.4 Verkehrsflächen

Das Plangebiet wird durch die Alte Haselünner Straße geteilt. Sie ist eine durchgängige, asphaltierte Anliegerstraße zwischen der B 402 und der K 317. Der Abschnitt, der im Plangebiet verläuft, ist aber nicht Gemeinde-, sondern Privatstraße. Dementsprechend wird die Straße festgesetzt.

Die Festsetzung erstreckt sich nur auf den engeren Straßenbereich und umfasst so lediglich 988 m². Die großzügigen Seitenräume, die intensiv gepflegt werden und im Bereich vor der Reithalle teilweise gärtnerisch gestaltet sind, werden gem. dem Eigentum, der vorhandenen Nutzung und der Nutzungsabsicht dem Sondergebiet zugeschlagen.

4.5 Von Bebauung freizuhaltende Fläche

Der Abstand der Baugrenze zum Grabengrundstück ist oben begründet worden. Er schließt Hauptanlagen sowie Nebengebäude und Garagen im Grabenrandbereich aus, nicht jedoch andere bauliche Anlagen. Daraus kann ein Konflikt zu den Belangen der Gewässerunterhaltung entstehen. Um dies zu vermeiden und den Gewässerrandstreifen zu sichern, wird textlich festgesetzt, daß der 5 m breite Streifen ab der Böschungsoberkante von Bebauung freizuhalten ist. Die sinnvolle Nutzung ist diejenige als begrünte Freifläche.

4.6 Pflanzen von Bäumen und Sträuchern

Im nördlichen Sondergebiet sind in Verbindung mit dem Bau des Reiterhofes auch in erheblichem Umfang Gehölze gepflanzt worden. Sie gliedern und verschönern den Freibereich und sollen erhalten werden. Gleichwohl wird auf eine Erhaltungsbindung per Festsetzung verzichtet, weil die Erhaltung zum einen im Interesse des Betriebes liegt. Zum zweiten ist der Bestand durch die bisherige Genehmigung geschützt, bei einer Änderung liegt hier ein entsprechender Ausgleich nahe. Zum dritten soll bei einem relevanten Änderungsbedarf die Regelung auf der Vorhabensebene getroffen werden können, ohne den Bebauungsplan ändern zu müssen.

Geregelt werden soll aber das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern. Ebenso wie das bisherige Reiterhofgelände durch die Gehölze positiv beeinflusst wird, so wird auch eine Attraktivierung und Aufwertung des künftigen Geländes erwartet. Deshalb wird eine erhebliche Durchgrünung festgesetzt, die mindestens einen Baum und drei Sträucher je angefangene 100 m tatsächlich versiegelter Fläche umfassen soll. Dies gilt natürlich nicht für die heute schon versiegelte Fläche, da dafür bereits Pflanzungen erfolgt sind.

Gesondert geregelt werden Stellplatzanlagen. Sie sollen durch Bäume intensiv begrünt werden, als Maß wird ein Baum je angefangene vier Stellplätze festgelegt.

Gesondert geregelt wird außerdem die Bepflanzung der Grünfläche „Pferdehaltung“. Hier soll, wie in Kap. 4.8 erörtert wird, die Freiflächennutzung dominieren. Damit ist nicht automatisch eine Bepflanzung mit Gehölzen verbunden, vielmehr sind übliche Flächen mit Pferdebeweidung durch Verbiß gehölzfrei. Das „Aktivstallkonzept“, das die Vorhabenträgerin umsetzen will, sieht jedoch eine Strukturierung der Freiflächen durch Gehölze vor. Die Gemeinde greift dies auf und setzt soviel Gehölzpflanzung fest, daß damit auch die notwendige Kompensation für den zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft geleistet wird. Als Maß ergibt sich eine Bepflanzung von mindestens 3.770 m², also von gut 1/5 der Grünfläche.

Die Bepflanzung soll sowohl wegen des Aktivstallkonzeptes und aus praktischen Gründen (Verbißschutz) als auch wegen der landschaftlichen Wirksamkeit und der Funktion für den Naturhaushalt in konzentrierter Form erfolgen. Dazu sollen Hecken nicht schmaler als dreireihig und Gehölzinseln nicht kleiner als 150 m sein, entsprechendes wird festgesetzt.

Falls die Vorhabenträgerin anstelle einer Massierung der Gehölzstrukturen in der Grünfläche eine breitere Verteilung auch in den Sondergebieten und in der nördlich daran angrenzenden Landwirtschaftsfläche wünscht, soll auch dies möglich sein. Gehölzinseln und Baum-Strauch-Hecken der festgesetzten Dimensionen haben dort dieselbe positive Wirkung für das Orts- und Landschaftsbild sowie den Naturhaushalt wie in der Grünfläche. Deshalb wird diese Flexibilität ermöglicht und die genaue örtliche Umsetzung in diesem Rahmen freigestellt.

Damit die Gehölze nicht nur eine grüne Kulisse bilden, sondern sich optisch und funktional in die Kulturlandschaft einfügen, sollen heimische und standortgerechte Laubgehölzarten verwendet werden. Dies lässt der Bauherrin immer noch einen großen Gestaltungsspielraum und sichert zugleich einen hohen ökologischen Wert und die gewünschte Typischkeit.

Damit diese bleibt, sollen die Gehölze gepflegt und erhalten werden. Letzteres ist nicht bei jedem einzelnen Strauch sinnvoll, wenn die Sträucher sich zu einer Hecke entwickeln und dort einzelne Pflanzen von starken Nachbarbäumen oder -sträuchern verdrängt werden. Maßgeblich ist der Gesamteindruck der Durchgrünung.

4.7 Schutz Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Eine Maßnahme zugunsten von Boden, Natur und Landschaft ist die Versickerung von Niederschlagswasser. Deshalb wird sie entsprechend festgesetzt und nicht lediglich als Abwasserbehandlung behandelt. Die angestrebte Versickerung muß zugunsten des Grundwasserschutzes über eine bewachsene und belebte Bodenschicht erfolgen. Sie kann auch unterbleiben, wenn das Wasser als Brauchwasser genutzt wird. Unterbleiben darf sie auch, soweit die Versickerung

nicht vollständig möglich ist; in diesem Falle ist das überschüssige Wasser so in den angrenzenden Graben einzuleiten, daß das Maß des natürlichen Abflusses nicht überschritten wird.

4.8 Grünfläche

Das Gesamtkonzept des Reiterhofes sieht als Kernelement neben der Reithalle den „Aktivstall“ vor. Damit ist nicht ein Baukörper „Stall“ gemeint, sondern eine Kombination aus Stallgebäude(n) und Freiflächen, in denen unterschiedliche bauliche Anlagen für die Pferde untergebracht werden. In den Sondergebieten beiderseits der Straße liegen große Freiflächen, die dem Bewegungsbedürfnis der Pferde dienen. Dort ist jedoch der Eindruck der bauliche Nutzung dominierend.

Der durch Auslauf- und Weideflächen dominierte Teil des „Aktivstalles“ soll dagegen auf der straßenabgewandten Seite angeordnet werden. In dieser Fläche sind wesentlich weniger bauliche Anlagen vorgesehen, diese sollen sich der Freiflächennutzung deutlich unterordnen. Sie wird als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Pferdehaltung“ ausgewiesen. In dieser Fläche sollen die Weide- und Auflaufflächen der Pferde sowie die – wegen Verbiß auszuzäunenden – Gehölzstrukturen dominieren. Bauliche Anlagen, die dem Zweck „Pferdehaltung“ dienen, sollen jedoch zulässig sein. Damit sind nicht nur Zäune, Wege und Tränken gemeint, sondern auch Futterraufen und Unterstände etc., solange sie insgesamt keine prägende Wirkung entfalten.

4.9 Textlich festgesetzter Teilgeltungsbereich und Festsetzung zur Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 3

Die bisher begründeten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen innerhalb des zeichnerisch festgesetzten Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes Nr. 4 „Sondergebiet Reiterhof“ überlagern Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. 3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“. Damit ist ein Teil des Baufeldes für Tierhaltungsanlagen auf der Hofstelle „Haselünner Straße 4“ bereits aufgehoben und durch Baufeld und Baurecht für den Reiterhof ersetzt.

Ein wesentlicher Teil des alten Baufeldes wird jedoch durch den zeichnerischen Geltungsbereich nicht berührt. Hier können nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 weiterhin Tierhaltungsanlagen aufgrund des § 35 BauGB errichtet werden. Dies ist jedoch nicht sinnvoll, da sich die Entwicklung der Tierhaltung nicht mehr mittels Nutztierhaltung auf und an der Hofstelle, sondern mittels Pferdehaltung im Sondergebiet Reiterhof vollzieht. Die Betriebsinhaber haben gegenüber der Gemeindeverwaltung eindeutig bekundet, die Tierhaltung an der Hofstelle nicht ausweiten, sondern im Gegenteil vollständig einstellen zu wollen. An der Hofstelle bzw. von ihr aus soll künftig lediglich die landwirtschaftliche Freiflächennutzung betrieben werden.

Deshalb soll das Baufeld an und neben der Hofstelle aufgehoben werden. Entsprechendes wird textlich festgesetzt.

Das Baufeld des Bebauungsplanes Nr. 3 nördlich der Alten Haselünner Straße wird durch den zeichnerischen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Nr. 4 weitgehend aufgehoben. Es verbleiben jedoch ein Streifen nordöstlich Richtung Bundesstraße, welcher sich im Osten zur Alten Haselünner Straße dreieckig erweitert. In dieser Restfläche sind ebenfalls noch Tierhaltungsanlagen gem. § 35 BauGB möglich. Die Flächen sind relativ klein, ungünstig geschnitten, durch den Reiterhof dominiert und werden für dessen Pferdehaltung genutzt. Deshalb wird kein Bedarf gesehen, diese Fläche in die Teilaufhebung einzubeziehen.

Dagegen wird der Bebauungsplan Nr. 3 im Bereich zwischen Schulbach und Bahnhofstraße östlich des Sportplatzes textlich geändert. Wie in Kap. 2 und 3 schon dargelegt, wird diese ehemalige Waldfläche in diesen Bebauungsplan Nr. 4 einbezogen und gem. der Flächennutzungsplandarstellung als Fläche für die Landwirtschaft, überlagert mit Sondergebiet zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche wird keine überbaubare Grundstücksfläche ausgewiesen. Damit wird die Fläche, wie von der Samtgemeinde, der Gemeinde Wettrup und der vorherigen Flächeneigentümerin Gemeinde Bawinkel vorgesehen, für die landwirtschaftliche Nutzung verfügbar, ohne daß dort Gebäude wie namentlich Tierhaltungsanlagen errichtet werden dürfen. Dies ist den neuen Eigentümern zumutbar, denn sie werden genauso behandelt wie die anderen Grundstückseigentümer in der Gemeinde Wettrup, deren Flächen sich nach dem städtebaulichen Konzept für den Bebauungsplan Nr. 3 als ungeeignet für Tierhaltungsanlagen erwiesen haben.

5. Städtebauliche Werte

Zweckbestimmung der Fläche		ca. m ²	%
1.	Bruttofläche Geltungsbereich	46.872	100
2	Sondergebiet	28.599	61
	Grünfläche „Pferdehaltung“	17.285	37
	darin Fläche zum Pflanzen von Bäumen und Sträuchern	(3.770)	(8)
	Straßenverkehrsfläche	988	2
3	Versiegelbare Fläche im Sondergebiet (einschließlich Reitplätze)	13.200	28
	Versiegelbare Fläche der Straße	988	2
	Unversiegelbare Fläche	32.684	70

6. Auswirkungen der Planung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Reiterhof“ wird im wesentlichen die Weiterentwicklung des Reiterhofes an der Alten Haselünner Straße zugelassen. Damit kann eine zu wesentlichen Teilen bebaute sowie von Bebauung geprägte und für die Pferdehaltung genutzte Fläche höherwertig weitergenutzt und dem Betrieb am vorhandenen, sehr gut geeigneten Standort die notwendige Entwicklungsmöglichkeit gegeben werden. Damit wird zur Erhaltung von Arbeitsplätzen, zur Sicherung der Landwirtschaft und zur Sicherung der Wirtschaft und Wirtschaftskraft beigetragen.

Die vorhandene Bebauung und Begrünung wird in der bisherigen, landschaftsbildprägenden Form erhalten und weiterhin bewirtschaftet.

Direkt anschließend wird ein Aktivstall und Betriebsleiterwohnhaus errichtet und betrieben werden. Dabei werden die von einem Pferdestall üblichen Emissionen ausgehen, allerdings nicht konzentriert von einem Stallgebäude, sondern verteilt von einer mehr als 35.000 m² großen, von Freibereichen mit intensivem Gehölzbewuchs dominierten Fläche. Es gibt daher keine Hinweise auf problematische Immissionen.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung zu diesem Bebauungsplan ist die Gemeinde aufgefordert worden, aus gesundheitlicher Sicht die Bioaerosolbelastung nach den Kriterien des einschlägigen Runderlasses zu prüfen. Die niedersächsischen Ministerien für Soziales (u.a. Städtebau), für Umwelt und für Landwirtschaft haben unter dem 2.5.2013 einen gemeinsamen Runderlaß zur Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren bei Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen herausgegeben (geändert am 23.9.2015). Darin wird zur Bioaerosolthematik erklärt, daß eine Abluftreinigungsanlage für große Schweine- bzw. Geflügelhaltung, die der Staubabscheidung dient, auch Bioaerosole abscheidet und daß bei Verwendung einer solchen Anlage auf die Forderung nach einem Sachverständigengutachten zu Keimemissionen verzichtet werden kann. Bei der hier vorliegenden Planung geht es aber weder um große Schweinehaltungs- noch um große Geflügelhaltungsanlagen, sondern um einen Reiterhof. Es wird daher kein Immissionskonflikt hinsichtlich „Bioaerosolbelastung“ und kein Regelungsbedarf gesehen.

Von der Bundesstraße 402 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Allerdings ist der Abstand mit 100 – 380 m so groß und die Schutzbedürftigkeit des (selbst „nicht wesentlich störenden“) Sondergebietes mit zugelassener Betriebsleiterwohnung im östlichen und Betriebsleiterwohnhaus im westlichen, weiter von der Straße entfernten Sondergebiet so gering, daß kein Konflikt erwartet wird.

Für die Andienung wird die vorhandene Privatstraße weiterhin genutzt. Der Verkehr kann sowohl nach Osten als auch nach Westen abfließen. Die anschließende Gemeindestraße und das direkt anschließende klassifizierte Straßennetz werden durch insgesamt geringen Verkehr des Reiterhofes in üblichem Maße beansprucht. Sollte es aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens zu einer Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs – sowohl für Kraftfahrzeuge als auch Radfahrer und Fußgänger – im

Bereich des Knotenpunktes B402 / „Alte Haselünner Straße“ kommen, so wird die Gemeinde zu ihren Lasten die erforderlichen Folgemaßnahmen zur Verkehrslenkung in Abstimmung mit der NLStBV -Geschäftsbereich Lingen durchzuführen. Da das Plangebiet aber über die Gemeindestraße auch nach Westen an das klassifizierte Straßennetz (K 317) angebunden ist, werden keine Konflikte und Anforderungen im Einmündungsbereich der „Alten Haselünner Straße“ in die B 402 erwartet.

Entlang der Westkante des Plangebietes verläuft ein Graben, der regelmäßig geräumt werden muß. Der Gewässerrandstreifen liegt außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und außerhalb der Pflanzfestsetzungen, so daß die Vorgaben des Bebauungsplanes die Einhaltung der Verbandssatzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ und des Wassergesetzes ermöglichen. Die Festsetzungen behindern nicht die Möglichkeiten der maschinellen Gewässerunterhaltung.

Die vorhandene Reithalle ist bereits durch junge Gehölze eingegrünt. Die neuen baulichen Anlagen werden ebenfalls eingegrünt, Stellplätze werden begrünt und zusätzlich werden auf mindestens 3.770 m² Baum-Strauch-Hecken und Gehölzinseln gepflanzt. Die bisher unstrukturierte Landwirtschaftsfläche wird dadurch gegliedert und belebt werden, der Einfluß auf das Landschaftsbild wird relativ gering und insgesamt positiv sein.

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist wegen der geringen Bedeutung der vorhandenen Grasackerfläche relativ gering und wird im Plangebiet durch Anpflanzungen der Baum-Strauch-Hecken und Feldholzinseln kompensiert werden.

Im Plangebiet befinden nach Angaben des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie Plaggenesch-Böden. Sie sind Zeugnisse alter Bewirtschaftungsformen, die charakteristische Spuren in Bodenprofilen hinterlassen haben. Typisch für sie ist ein 40-100 cm mächtiger humoser Eluvialhorizont, auch Auswaschungshorizont genannt. Sie werden seitens des LBEG als Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung eingestuft.

Die auf der Internetseite des LBEG verfügbare Bodenübersichtskarte bezeichnet aber für den Nordteil des Plangebietes als „Tiefumbruchboden“. Nur der Südteil des Geltungsbereiches ist als Bodentyp „*Plaggenesch unterlagert von Braunerde*“ ausgewiesen. Dieser Bodentyp ist allerdings für einen sehr großen, zusammenhängenden Raum mit der gesamten Ortslage Wettrup im Nordosten über die Bereiche Köterhook und Kettelberg bis zur Altortslage Handrup angegeben. Es ist der im Siedlungsraum Wettrup dominierende, übliche Bodentyp. Dieser Boden bildet in der Umgebung des Plangebietes die Basis der vielfach durch Ortslagen und Außenbereichsanwesen überbauten Kulturlandschaft.

Angesichts dieser Bodentypverteilung kann die organische Entwicklung der Ortslage Wettrup ebenso wie diejenige vieler Landwirtschaftsbetriebe und Außenbereichsanwesen nur auf dem vorherrschenden Bodentyp Plaggenesch durchgeführt werden. Es ist in der örtlichen Situation gerade kein seltener, sondern der dominierende Bodentyp, der dementsprechend auch in Anspruch genommen wird.

Durch die Inanspruchnahme für die geplante Weiterentwicklung des Reiterhofes wird überdies keine 'spätere Umnutzung verunmöglicht', sondern lediglich kleinräumig Boden für relativ wenige bauliche Anlagen umgelagert, während der Hauptteil des Plangebietes für die Pferdehaltung unbebaut bleibt. Die zusätzliche Versiegelungsmöglichkeit ist auf rd. 4000 m² be-

schränkt. Dies wird angesichts des mehrere Mio m² umfassenden Bodentyps 'Plaggenesch im Bereich Wettrup-Handrup' nicht als relevante Beeinträchtigung gewertet

7. Ver- und Entsorgung

Der Reiterhof an der Alten Haselünner Straße ist ebenso wie die im weiteren Verlauf der Straße östlich und westlich liegenden Höfe / Häuser bereits an die Ver- und Entsorgungssysteme angeschlossen. Die Versorgung des Plangebietes kann im Zusammenhang mit dem Bestand sichergestellt werden.

7.1 Wasser / Abwasser

Die Trinkwasserversorgung kann durch Anschluß an das vorhandene Netz gesichert werden.

Für das Plangebiet ist für die Löschwasserversorgung zu berücksichtigen, dass ein Löschwasserbedarf von 1.600 l/min (96 m³/h) für mindestens 2 Stunden vorhanden ist. Mindestens 50 % sind durch eine unabhängige Löschwasserversorgung sicherzustellen. Diese kann durch Löschwasserteiche nach DIN 14210, Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 oder Löschwasserbehälter nach DIN 14230 verwirklicht werden. Der Abstand der einzelnen Löschwasserentnahmestellen von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die erforderliche Löschwasserversorgung wird zur Verfügung gestellt. Die Hydranten werden von Wasserverband „Lingener Land“ gesetzt. Die Standorte der Hydranten werden in Absprache zwischen dem Wasserverband und der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wettrup in Abstimmung mit der Abteilung „Vorbeugender Brandschutz“ beim Landkreis Emsland festgelegt.

Haushalts- und haushaltsähnliche Abwässer, die in der Betriebsleiterwohnung und z.B. in Sozialräumen des Reiterhofes anfallen, sind der Abwasserbeseitigung zuzuführen.

Falls landwirtschaftsähnliche Abwässer wie z.B. aus einer Mistlagerung anfallen, so sind sie vor Ort aufzufangen und zu lagern bis zur fachgerechten Ausbringung auf landwirtschaftlichen Fläche.

Im Plangebiet versickert das anfallende Niederschlagswasser augenscheinlich problemlos. Daher wird auch künftig im Plangebiet von der Möglichkeit der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ausgegangen. Das von Gebäuden anfallende Niederschlagswasser soll im Plangebiet versickert werden, weil keine relevant verunreinigten Niederschlagswässer anfallen. Als Maß wird festgesetzt, daß die Versickerung flächenhaft auf bis zu 2 m² Fläche je 10 m² versiegelter Fläche versickert werden. Dieses Maß und die vorhandenen Bodenverhältnisse ergeben die maximale Versickerungsleistung. In der Festsetzung wird mit Blick auf den Grundwasserschutz festgelegt, daß das Wasser nicht in Sickerschächten etc. versickert werden darf, sondern über eine bewachsene und belebte Bodenschicht geführt werden muß.

Das Regenwasser kann auch als Brauchwasser rückgehalten und genutzt werden. Sollte trotz der Flächenversickerung und der eventuellen Brauchwassernutzung noch nicht versickerbares Niederschlagswasser anfallen, so ist dieses auf dem Grundstück so rückzuhalten, daß die Einleitung in die Vorflut 2 l/s*ha nicht übersteigt. Ein geeigneter Vorfluter verläuft nordwestlich bzw. nördlich des Teilgeltungsbereiches.

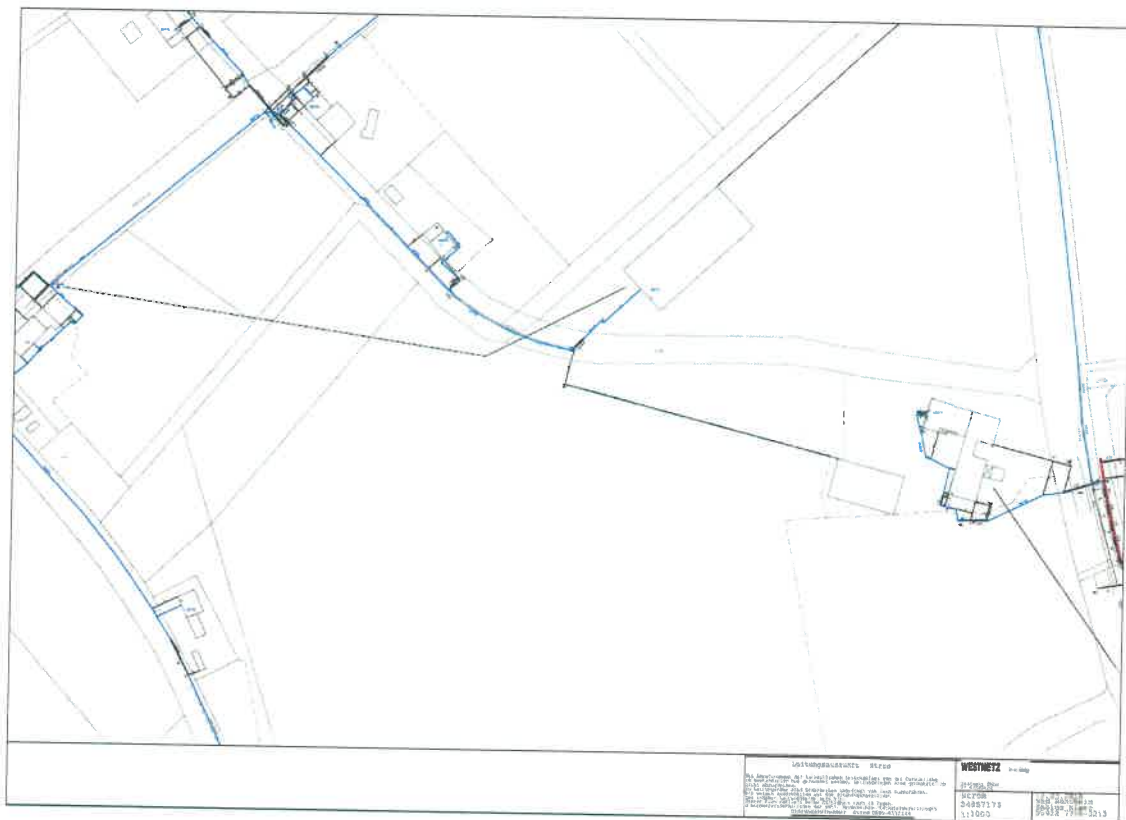
Auf eine räumliche Vorgabe der Versickerungsflächen oder -mulden wird verzichtet. Dem Bauherren soll überlassen bleiben, wo auf dem Gelände er in Abhängigkeit von der Verteilung der baulichen und sonstigen Anlagen und Anpflanzungen Brauchwasser sammeln oder Wasser

versickern und ggf. überschüssiges Wasser rückhalten will. Mit insgesamt 32.684 m² unversiegelbarer Freifläche steht im Sondergebiet hinreichend Platz zur Verfügung, um das Niederschlagswasser zu versickern oder rückzuhalten.

7.2 Energie / Telekommunikation

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt aus dem vorhandenen Leitungsnetz, das in der nachstehenden Zeichnung blau markiert ist.

Zur Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Die Bauherren sollen sich deshalb rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Netzbetreiber Westnetz in Verbindung setzen und ihren Leistungsbedarf bekanntgeben, damit die erforderlichen Maßnahmen festgelegt werden können.



In der Alten Haselünner Straße sowie im nördlichen Sondergebiet ist also eine Stromleitung vorhanden. Die Leitungstrasse soll von Baumpflanzungen freigehalten werden. Bei Gehölzpflanzungen sollen nur flachwurzelnende Arten gepflanzt werden.

Über eine Leitung, die zwischen der Reithalle und dem „Einspeisepunkt“ weiter westlich an der Bahnhofstraße verläuft – im obigen Plan mit einem schwarzen Strich markiert – ist nichts näheres bekannt; es dürfte sich um eine private Einspeiseleitung für Photovoltaikstrom handeln.

Bei Tiefbauarbeiten ist auf die Mittel- und Niederspannungs-Erdkabel Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der elektrischen und sonstigen Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Der Versorgungsträger Westnetz - Netzbezirk Freren (Tel. 05902/502-1231) ist nach vorheriger Rücksprache i.d.R.

gern bereit, den Verlauf der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit anzuzeigen

Der Nordteil des Plangebietes ist auch mit Telekommunikationsleitungen, jedoch nicht mit Breitbandkabel versorgt. Bei Vorbereitungs- und Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Leitungen vermieden werden. Außerdem soll darauf geachtet werden, daß der unbehinderte Zugang zu den Leitungen jederzeit möglich ist. Bei Bauarbeiten im Leitungsbereich ist es erforderlich, daß die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten sich über die Leitungen informieren und die Leitungsschutzanweisung der Leitungsbetreiber beachten.

7.3 Abfall / Altlasten

Die Abfallbeseitigung erfolgt zentral durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland.

Das Plangebiet ist über die asphaltierte Gemeindestraße bzw. Privatstraße „Alte Haselünner Straße“ erschlossen. Damit steht eine hinreichend dimensionierte Straße für die Andienung mit dem Müllfahrzeug zur Verfügung.

Die eventuelle Tierkörperbeseitigung erfolgt über die Rendac Lingen GmbH in Lingen.

Hinsichtlich des auf dem Reiterhof anfallenden Dunges, der kein Abfall, sondern Wirtschaftsdünger ist, wird die Verwertung gem. den Angaben der Landwirtschaftskammer im späteren Baugenehmigungsverfahren abgearbeitet.

Im Geltungsbereich sind keine Altablagerungen und keine Altlasten-Verdachtsflächen bekannt.

Sollten sich bei der weiteren Planung oder bei der Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde beim Landkreis Emsland unverzüglich mitzuteilen.

8. Eingriffsbeurteilung

8.1 Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft

Das Plangebiet ist teilweise mit einem Reiterhof und einer Straße bebaut und teilweise als Grasacker genutzt. Es liegt in der streubesiedelten, freien Landschaft und ist in allen vier Himmelsrichtungen in 20 – 250 m Abstand von Hofstellen und Einzelgebäuden umgeben. Es sind keine klimatischen Besonderheiten anzutreffen.

Als Biotoptypen sind

- bebaute und versiegelte Flächen ohne Bedeutung,
- ziergärtnerisch gestaltete Flächen mit Gehölzen von Scherrasen bis mittelstarken Laubbäumen mit geringer bis mittlerer Bedeutung,
- Grasacker mit geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften im Plangebiet vorhanden.

In direkter Nachbarschaft befinden sich versiegelte Bereiche ohne Bedeutung, ziergärtnerisch gestaltete Flächen und Hofgehölze von geringer bis hoher Bedeutung, intensiv gepflegter Straßenseitenraum sowie Acker mit geringer Bedeutung, intensiv unterhaltener Graben mit mittlerer sowie Hecke mit mittlerer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

8.2 Eingriffsbeurteilung

Im Bebauungsplan werden Sondergebiete „Reiterhof“, Straßenverkehrsfläche und Grünfläche „Pferdehaltung“ zeichnerisch und in diesem Bereich auch Versiegelungsmöglichkeiten und Pflanzvorschriften textlich festgesetzt. Das Plangebiet umfaßt 46.872 m².

Davon sind 988 m² als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen. Diese ist bereits vorhanden und insoweit nicht eingriffsrelevant, als die Versiegelung von Straßenfläche sowie die intensive Unterhaltung von Straßenrandbereichen bereits seit langem erfolgt bzw. zulässig ist. Eingriffsrelevant wirkt sich jedoch aus, daß das Straßengrundstück von 2.464 m² auf 988 m² verringert worden ist.

Das nördliche Sondergebiet umfasst 10.415 m². Hier darf die Grundfläche für Hauptgebäude und für Nebenanlage, Zufahrten etc. 4.200 m² nicht überschreiten. Die Grundfläche von Reitplätzen, die nicht zu einer Versiegelung führen, darf zusätzlich 2.200 m² umfassen. Diese Regelung ist eng am Bestand orientiert und lässt keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu. In Ermangelung relevanter neuer Versiegelung greift hier auch die Pflicht zur Gehölzpflanzung nicht relevant, so daß auch von keiner maßgeblichen neuer Kompensationsleistung ausgegangen wird.

Im südlichen Sondergebiet mit insgesamt 18.184 m² dürfen die Grundflächen für Hauptgebäude und für Nebenanlagen, Zufahrten etc. 4.000 m² nicht überschreiten. Die Grundfläche von Reitplätzen, die nicht zu einer Versiegelung führen, darf zusätzlich 2.800 m² umfassen. Bei ersten ergibt sich ein Eingriff durch Versiegelung, bei zweiten durch die intensive Nutzung des Bo-

dens, der jedoch noch Bodenleben und Versickerung ermöglicht und als Wurzelraum randlich stehender Gehölze zur Verfügung steht. Kompensierend wirken hier die Pflanzfestsetzungen, die dafür sorgen, daß statt der bisherigen Nutzung und der künftigen Versiegelung und Reitnutzung auch grasbewachsene Koppeln, mit Gartenflächen sowie mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Flächen entstehen.

Textlich festgesetzt wird außerdem, daß in dem südlich bzw. östlich angrenzenden Sondergebiet zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen die überbaubare Grundstücksfläche aufgehoben wird. Damit wird zwar eine Baumöglichkeit genommen. Da diese aber an weitere Voraussetzungen (Baurecht gem. § 35 BauGB mittels Bau- oder BImSch-Genehmigung einer privilegierten Tierhaltungsanlage oder gem. Bebauungsplan) gebunden war, ist diese Bebauungsplanfestsetzung nicht eingriffsrelevant.

Ebenfalls nicht eingriffsrelevant ist die Bebauungsplanfestsetzung, daß die Flurstücke Nrn. 16/6 und 16/7 der Flur 8 künftig Sondergebiet zur Steuerung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Tierhaltung sind. Diese Regelung schafft kein Baurecht für Tierhaltungsanlagen, sondern unterbindet sie auf dieser Fläche, damit die Konzentrationswirkung des Bebauungsplanes Nr. 3 dort nicht unterlaufen wird.

In dem eingriffsrelevanten Teilgeltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft die zugelassene Bebauung und Versiegelung sowie Anlage von Reitplätzen zu wesentlichen Teilen bebauten und versiegelte bzw. vegetationslose Flächen, sowohl hinsichtlich asphaltierter Straßen- als auch überbauter Gebäude-, befestigter Wege- und vegetationsloser Reitplatzflächen. An anderer Stelle kommt es durch Bebauung und Versiegelung, bezogen auf das Schutzgut „Arten- und Lebensgemeinschaften“ zu einem Verlust versiegelbarer Straßenfläche, intensiv unterhaltenem Straßenrandbereich und intensiv genutzter Ackerfläche bzw. Pferdekoppel. Dabei ist zu beachten, daß die aktuell als Pferdekoppel genutzte Fläche vorher auch der Ackernutzung unterlag. Sie weist neben der aktuell bedingten, formellen Einstufung als Grünland-Einsaat auch Aspekte einer Sandackerfläche und einer Reitsportanlage auf. Für ihre Bewertung spielt neben der Artenarmut und der intensiven Nutzung auch eine Rolle, daß sie von Straßen und Hofstellen bzw. Einzelhäusern gerahmt, strukturlos und teilweise eingezäunt ist.

Auf den versiegelten Flächen tritt ein vollständiger Funktionsverlust des Bodens auf. Der Landschaftsfaktor Wasser ist gering durch die Veränderung der Versickerungsverhältnisse und der Landschaftsfaktor Klima/Luft gering durch die Zunahme der Versiegelung betroffen.

Der Landschaftsfaktor Landschaftsbild wird durch die eingegrünte Bebauung mit weiteren erheblichen Gehölzpflanzungen neben den vorhandenen Hofstellen und Einzelhäusern in der streubesiedelten Landschaft nicht beeinträchtigt.

Die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft wird teilweise durch wertsteigernde Maßnahmen im Plangebiet selbst kompensiert.

Die vermeidenden Planungsüberlegungen und Planungsinhalte

- Extrem sparsame Erschließung mit Verringerung vorhandener Verkehrsflächen,
- Beschränkung der zulässigen Versiegelung,
- Versickerung des Niederschlagswassers über eine bewachsene und belebte Bodenschicht sowie
- Ein- und Durchgrünung

sind bereits in Kap. 4 bzw. 7 erläutert worden.

Die nicht vermiedenen Beeinträchtigungen werden durch die Maßnahmen innerhalb des Plangebietes kompensiert. Die Pflanzung der Baum-Strauch-Hecken und Gehölzinseln dienen neben der Kompensation des Eingriffs vor allem der Eingrünung des Gebietes und erhöhen die Vielfalt, Naturnähe und Funktionsstärke auf der bisherigen (Gras-)Ackerfläche.

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

Biotoptyp	Eingriffsfläche qm	Wertfaktor WE/qm	Eingriffsflächenwert qm x WE/qm
Bebaute und versiegelte Fläche im Reiterhof (ODL)	2.797 qm	0 WE/qm	0 WE
Wege- und sonstige Flächen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO im Reiterhof (ODL)	1.398 qm	0 WE/qm	0 WE
Reitplätze im Reiterhof (ODL)	2.146 qm	0,5 WE/qm	1.073 WE
Begrünte Freiflächen mit Ziergärten, Hecken und heimischen Gehölzen im Reiterhof (ODL)	3.262 qm	1,0 WE/qm	3.262 WE
Versiegelte Fläche im Straßengrundstück (OVS)	988 qm	0 WE/qm	0 WE
Versiegelbare Fläche und Straßensrandbereich im Straßengrundstück (OVS)	1.476 qm	0,5 WE/qm	738 WE
Grasacker (GA)	34.806 qm	1,0 WE/qm	34.806 WE
Der Eingriffsflächenwert des unbebauten Gebietes beträgt			39.879 WE

Ermittlung des Kompensationswertes

Biotoptyp	Eingriffsfläche qm	Wertfaktor WE/qm	Eingriffsflächenwert qm x WE/qm
Bebaute und versiegelte Fläche im nördlichen Sondergebiet (ODL)	2.800 qm	0 WE/qm	0 WE

Wege- und sonstige Flächen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO im nördlichen Sondergebiet (ODL)	1.400 qm	0 WE/qm	0 WE
Reitplätze im nördlichen Sondergebiet (ODL)	2.200 qm	0,5 WE/qm	1.100 WE
Begrünte Freiflächen mit Ziergärten, Hecken und heimischen Gehölzen im nördlichen Sondergebiet (ODL)	4.015 qm	1,0 WE/qm	4.015 WE
Straßenverkehrsfläche, vollständig versiegelt (OVS)	988 qm	0 WE/qm	0 WE
Bebaute und versiegelte Fläche im südlichen Sondergebiet (ODL)	2.400 qm	0 WE/qm	0 WE
Wege- und sonstige Flächen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO im südlichen Sondergebiet (ODL)	1.600 qm	0 WE/qm	0 WE
Reitplätze im südlichen Sondergebiet (ODL)	2.800 qm	0,5 WE/qm	1.400 WE
Begrünte Freiflächen mit Ziergärten, Hecken und heimischen Gehölzen im südlichen Sondergebiet (ODL)	11.384 qm	1,0 WE/qm	11.384 WE
versiegelbare Flächen in der Grünfläche (PSR)	200 qm	0 WE/qm	0 WE
Pferdekoppel in der Grünfläche (PSR)	13.315 qm	1,0 WE/qm	13.315 WE
Baum-Strauch-Hecken und Gehölzinseln in der Grünfläche (HFM)	3.770 qm	2,3 WE/qm	8.671 WE
Der Kompensationswert des vollständig bebauten Gebietes beträgt			39.885 WE
Kompensationsbilanz im Sondergebiet			
Eingriffsflächenwert des Gebietes im bisherigen Nutzungszustand			39.879 WE
abzgl. Kompensationswert des vollständig bebauten und bepflanzten Gebietes			39.885 WE
	Kompensationsüberschuß		6 WE

9. Kosten und bodenordnende Maßnahmen

Für die Umsetzung des Bebauungsplanes sind keine öffentliche Erschließungsmaßnahmen erforderlich. Gemeindliche Kompensationsmaßnahmen sind ebenfalls nicht erforderlich. Der Gemeinde Wettrup entstehen voraussichtlich keine Kosten.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht vorgesehen. Bedarf ist nicht ersichtlich.

10. Bodenfunde

Bodenfunde sind Sachen oder Spuren, die in der Erde oder im Wasser gefunden werden und bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind. Es kann sich z.B. um Tongefäßscherben, Urnen, Steingeräte, Metallgegenstände, Knochen, Gegenstände aus Leder oder Holz oder z.B. um Steinkonzentrationen, Holzkohleansammlungen, Aschen, Schlacken, auffällige Bodenverfärbungen etc., auch geringe Spuren solcher Funde, handeln.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind (§ 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978). Die Funde sind unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

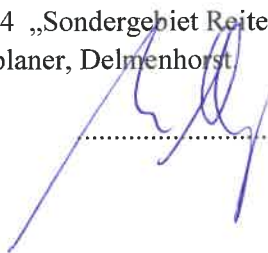
Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer sowie der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks.

Zutagetretende archäologische Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, für ihren Schutz ist Sorge zu tragen (§ 14 (2) Nds. Denkmalschutzgesetz), wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

11. Verfassererklärung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „Sondergebiet Reiterhof“ wurde ausgearbeitet von Michael Schwarz, Raum- und Umweltplaner, Delmenhorst

Delmenhorst, 11. Dezember 2018

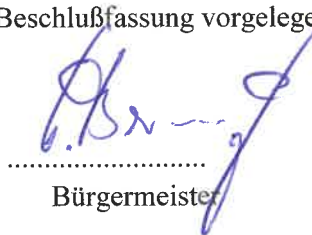


Verfahrensablauf

Der Rat der Gemeinde Wettrup hat am 22.8.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Sondergebiet Reiterhof“ beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde am 4.9.2018 beschlossen. Der Entwurf hat vom 11.10.2018 bis 12.11.2018 öffentlich ausgelegt. Am 11.12.2018 hat der Rat der Gemeinde Wettrup die vorgebrachten Anregungen abgewogen und der Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Reiterhof“ als Satzung beschlossen.

Diese Begründung hat dem Rat der Gemeinde Wettrup in seiner Sitzung am 11.12.2018 zusammen mit der Planzeichnung zur Beschlussfassung vorgelegen.

Wettrup, den 27. MAI 2019


.....
Bürgermeister

Umweltbericht

U1. Einleitung

U1.1 Kurzdarstellung und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Die Bebauungsplanung betrifft die Weiterentwicklung des Reiterhofes an der Alten Haselünner Straße. Außerdem verkleinert er die überbaubare Grundstücksfläche für Tierhaltungsanlagen des Bebauungsplanes Nr. 3 im Bereich der Hofstelle an der Alten Haselünner Straße. Schließlich setzt er eine Fläche östlich des Sportplatzes zwischen der Bahnhofstraße und dem Schulbach als Fläche für die Landwirtschaft, überlagert mit Sondergebiet zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen ohne überbaubare Grundstücksfläche fest. Die beiden letztgenannten Inhalte schaffen kein Baurecht und haben gegenüber dem heutigen Zustand keine Umweltauswirkungen. Die Frühzeitige Beteiligung sowie die Öffentliche Auslegung dieses Planes haben keinerlei Hinweise auf unerkannt bestehende Umweltauswirkungen erbracht. Da also keine Umweltauswirkungen bestehen und mangels Baurechtschaffung auch keine Kompensationspflicht etc. entsteht, sind Erläuterungen über Umweltauswirkungen entbehrlich. Daher wird auf diese Festsetzungen nicht weiter eingegangen. Dies ist gem. § 2 Abs 4 BauGB zulässig, denn „Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.“

Das Plangebiet mit den zeichnerischen Festsetzungen ist 46.872 m² groß und liegt in der Flur 10 der Gemarkung Wettrup. Es umfaßt den mit einer Reitanlage bebauten Südteil des Flurstücks Nr. 4, den Westteil des privaten Straßenflurstücks Nr. 3 und das als Pferdekoppel genutzte Flurstück 51/1..

Die wichtigsten Ziele der Bebauungsplanung sind, mit der Festsetzung von Sondergebiet und Grünfläche „Pferdehaltung“ den vorhandenen Reiterhof planungsrechtlich zu sichern und seine Weiterentwicklung mit weiteren Anlagen, insbesondere einem Aktivstall und einem Betriebsleiterwohnhaus zu ermöglichen.

Dazu werden folgende flächenhaften Festsetzungen getroffen:

Zweckbestimmung der Fläche		ca. m ²	%
1.	Bruttofläche Geltungsbereich	46.872	100
2	Sondergebiet	28.599	61
	Grünfläche „Pferdehaltung“	17.285	37

	darin Fläche zum Pflanzen von Bäumen und Sträuchern	(3.770)	(8)
	Straßenverkehrsfläche	988	2
3	Versiegelbare Fläche im Sondergebiet (einschließlich Reitplätze)	13.200	28
	Versiegelbare Fläche der Straße	988	2
	Unversiegelbare Fläche	32.684	70

U1.2 Ziele des Umweltschutzes

Für die Planung sind grundsätzlich insbesondere die Ziele der folgenden Gesetze und Verordnungen zu berücksichtigen:

Planungs- und Bauordnungsrecht:

- BauGB Baugesetzbuch
Ziel: Ordnung der städtebaulichen Entwicklung
- BauNVO Baunutzungsverordnung
Ziel: Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen baulichen Nutzungen
- NBauO Niedersächsische Bauordnung
Ziel: Vermeidung ungebührlicher Beeinträchtigungen durch Bebauung

Boden:

- BBodSchG Bundesbodenschutzgesetz
Ziel: Schutz des Bodens
- NBodSchG Niedersächsisches Bodenschutzgesetz
Ziel: Schutz des Bodens

Wasser:

- WHG Wasserhaushaltsgesetz
Ziel: Schutz des Wassers
- NWG Niedersächsisches Wassergesetz
Ziel: Schutz des Wassers

Luft / Schall:

- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
Ziel: Schutz vor ungebührlichen Beeinträchtigungen durch Immissionen
- TA-Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz)
Ziel: Schutz vor ungebührlichen Beeinträchtigungen durch Lärm

Naturschutz:

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz
Ziel: Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften

NAGBNatSchG Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
Ziel: Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften

Für die Planung sind grundsätzlich insbesondere die Ziele der folgenden Fachpläne zu berücksichtigen:

Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland,
festgesetzte Ziele: keines

Entwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich
Ziele: Sondergebiet Reiterhof und Grünfläche „Pferdehaltung“

Die Ziele und „Umweltbelange“ wurden in der Planung dadurch berücksichtigt, daß

- die Nutzung der Weiterentwicklung des vorhandenen Reiterhofes dient und damit der Standortbindung entspricht und ökonomische wie ökologische Synergieeffekte möglich macht,
- die Nutzung der Erholung dient und auf dem Reiterhof und seiner Freifläche stattfindet und damit in einem Bereich, der bereits seit Jahren für diese Form der Erholung genutzt wird,
- die vorhandene Straße genutzt und Straßenneubau vollständig vermieden wird,
- die Sondergebiete klein und in ihnen die bauliche Inanspruchnahme von Grund und Boden sehr klein gehalten werden,
- durch die Begrenzung auf niedrige Gebäudehöhen die Einflüsse auf die Landschaft minimiert werden,
- durch die Festsetzungen von Gehölzpflanzungen die offene, ungegliederte Landschaft bereichert und strukturiert und so das Bild letztlich verbessert wird.
- die Sondernutzung südlich der Straße auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen stattfindet und damit die eventuelle Inanspruchnahme von 'ökologisch höherwertiger' Fläche vermieden wird,
- ein Bereich genutzt wird, der frei von empfindlichen Immissionsorten liegt,
- ein Bereich genutzt wird, der nicht von relevanten Immissionen beeinflusst wird,
- das Grund- und Oberflächenwasser nicht relevant beeinflusst wird.

U2. Beschreibung und Bewertung der „Umweltauswirkungen“

U2.1 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet ist teilweise mit einem Reiterhof und einer Straße bebaut und teilweise als Grasacker genutzt. Es liegt in der streubesiedelten, freien Landschaft und ist in allen vier Himmelsrichtungen in 20 – 250 m Abstand von Hofstellen und Einzelgebäuden umgeben. Es sind keine klimatischen Besonderheiten anzutreffen.

Als Biotoptypen sind

- bebaute und versiegelte Flächen ohne Bedeutung,
- ziergärtnerisch gestaltete Flächen mit Gehölzen von Scherrasen bis mittelstarken Laubbäumen mit geringer bis mittlerer Bedeutung,
- Grasacker mit geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften

im Plangebiet vorhanden.

In direkter Nachbarschaft befinden sich versiegelte Bereiche ohne Bedeutung, ziergärtnerisch gestaltete Flächen und Hofgehölze von geringer bis hoher Bedeutung, intensiv gepflegter Straßenseitenraum sowie Acker mit geringer Bedeutung, intensiv unterhaltener Graben mit mittlerer sowie Hecke mit mittlerer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

Artenschutzrechtlich relevant ist im Plangebiet nichts.

Obwohl die Planung einer Erweiterung des vorhandenen Reiterhofes dient, hat die Gemeinde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchführen lassen (saP „B-Plan Nr. 4 „Sondergebiet Reiterhof“; planungsbüro peter stelzer GmbH, Freren; 10.7.2018). Diese kommt zum Ergebnis: *„Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt.*

Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahmen VI ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird. Bei diesen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um „V1: das Herrichten des Baufeldes außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Arten“, wobei im geplanten neuen Teil des Sondergebietes gar keine bodenbrütenden Arten und auch keine sonstigen relevanten Vorkommen gefunden werden konnten.

Artenschutzrechtlich relevant könnte werden, wenn man die – noch recht neuen – baulichen Anlagen des Reiterhofes abreißt, denn diese haben sich zum Habitat entwickelt. Der Bebauungsplan regelt aber nicht in einer neuen Weise die Möglichkeit zum Abriß vorhandener Bausubstanz, sondern schafft Baurecht für neue – und damit die Möglichkeit, weitere Brutstandorte und / oder Nahrungshabitate für Arten wie Rauchschwalbe oder Haussperling zu etablieren.

Artenschutzrechtlich relevant könnte außerdem werden, wenn man die – noch recht jungen – Gehölze auf dem Reiterhof rodet, denn diese haben sich dann eventuell zum Habitat entwickelt. Der Bebauungsplan regelt aber nicht in einer neuen Weise die Möglichkeit zum Roden vorhandener Gehölze, sondern verpflichtet zur Anpflanzung von weiteren Bäumen und Sträuchern – und damit die Möglichkeit, weitere Brutstandorte und / oder Nahrungshabitate für Arten wie Heckenbraunelle oder Singdrossel zu etablieren.

Bei einem eventuellen Abbruch von Gebäuden und bei einem eventuellen Rückschnitt oder Roden von Gehölzen ist darauf zu achten, daß das Tötungs- und Verletzungsrisiko eventuell dann vorhandener Exemplare relevanter Arten nicht signifikant erhöht und daß die Beeinträchtigung so weit wie möglich vermieden wird.

Festsetzungen dazu sind auch aus rechtlichen Artenschutzgründen nicht zu treffen. Hierzu wird auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.3.2015, Az. 4 BN 32.13 verwiesen. Danach darf eine Planung nicht dazu führen, daß „*Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, letztlich ungelöst bleiben. Dies schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln nicht aus. ... Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung auf die Ebene des Planvollzugs sind allerdings überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offen gelassene Interessenkonflikt in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird.*“ (RN 34)

Im Plangebiet kann ein Konflikt im Bereich vorhandener Bausubstanz oder vorhandener Gehölze hinsichtlich der Gebäude-, Baum- und Heckenbrüter oder ggf. Fledermäuse entstehen, wobei dieser nicht aus der Planung resultiert, da die Möglichkeit der Beseitigung bereits heute gilt. Ob es zu einem Konflikt kommt und wie groß dieser ist, entscheidet sich erst im Planvollzug, nämlich ob überhaupt Gehölze rückgeschnitten oder gerodet oder Gebäude entfernt werden und ob dann tatsächlich Vögel oder Fledermäuse vorhanden sind. Dann müssen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden:

Grundsätzlich dürfen „*wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten*“ nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Das gilt auch für ihre „*Entwicklungsformen*“, also z.B. Eier, die nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden dürfen („Tötungsverbot“).

„Besonders geschützt“ sind aufgrund von EU-Recht z.B. **alle** heimischen Vogelarten.

Außerdem dürfen „*wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten*“ nicht erheblich gestört werden. Dabei ist nicht jede „Störung“ untersagt, sondern 'nur' diejenige, durch die „der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ wird („Störungsverbot“).

Dies gilt für alle heimischen Vogelarten und die „streng geschützten Tiere“ wie z.B. alle Fledermausarten, Feldhamster, Fischotter, Laubfrosch, Eremit etc.

Schließlich dürfen „*Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden*“ („Beschädigungsverbot“).

Das Beschädigungsverbot gilt auch für die „*wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten*“.

Da ein solcher Artenschutz oftmals keine Bebauung mehr zulässt, ist er u.a. in Bebauungsplangebieten etwas eingeschränkt.

Das „Tötungsverbot“ gilt nur insoweit, als der Eingriff *„das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht“*.

Das Beschädigungsverbot gilt nicht, *„wenn die ökologische Funktion der ... betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichem Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“*

Brut- und Ruhemöglichkeiten sind im Plangebiet, z.B. innerhalb der Grünflächen mit den nun zur Erhaltung festgesetzten Bäumen sowie innerhalb des Waldes mit den weiterhin jederzeit abholzbaren Bäumen und in den umliegenden Wald- und Gehölzbereichen gegeben. Daher ist die ökologische Funktion weiterhin in räumlichem Zusammenhang erfüllt.

Eine *„Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung“* wäre spekulativ. Der Zustand ändert sich nicht oder nicht wesentlich, wenn die bisherigen Nutzungen beibehalten wird. Wenn der Eigentümer die Möglichkeiten der Privilegierung von Tierhaltungsanlagen und der überbaubaren Grundstücksfläche des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Wettrup nutzt, dann entstehen in erheblichem Umfang Tierhaltungsanlagen. Wenn er eine andere Form landwirtschaftlicher Nutzung einschließlich landwirtschaftlichen Lagers etablieren will, ist dies genauso möglich wie das liegenlassen als Brache oder eine Bepflanzung mit schnellwachsenden „Energieholzarten“. Der künftige Umweltzustand ist daher nicht vernünftig vorhersagbar.

U2.2 Prognose

Im Bebauungsplan werden in der Hauptsache zwei Sondergebiete für Reiterhof, eine vorhandene Straße und eine private Grünfläche der Zweckbestimmungen „Pferdehaltung“ festgesetzt. Damit werden in den noch nicht bebauten Teilen des Plangebietes Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zugelassen und Verbesserungen für Natur und Landschaft vorgeschrieben.

Die von der Nutzung ausgehenden Emissionen werden gering sein und von einer großen Fläche ausgehen. Eine relevante Beeinträchtigung von Immissionsorten in der Umgebung, also von Wohnhäusern durch Gerüche und Insekten oder von nährstoffempfindlichen Arten und Lebensgemeinschaften durch Nährstoffeintrag über den Luftpfad werden nicht erwartet. Vielmehr wird die Immissionsbelastung des Raumes insgesamt gemindert, da die Weiterentwicklung des Reiterhofes mit dem Rückgang der Nutzviehhaltung auf der Hofstelle an der Alten Haselünner Straße einhergeht.

Die maximal mögliche Versiegelung von Grund und Boden im Bereich der Sondergebiete umfasst gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes insgesamt 13.200 m², im Bereich der Straße rd. 1.000 m². Die Straße ist bereits versiegelt, rd. 6.400 m² der Sondergebiete ebenfalls. Auf den dann tatsächlich versiegelten Flächen der maximal noch rd. 6.800 m² zusätzlichen versiegelbaren Flächen tritt ein vollständiger Funktionsverlust des Bodens auf. Auf den Flächen, die mit Gehölzen bepflanzt werden, tritt eine wesentliche Verbesserung der Bodenfunktionen auf.

Der Bau der Reiterhofanlagen wird also zu einer lockeren Überbauung und Bepflanzung von landwirtschaftlicher Intensivfläche führen. Dadurch wird die landwirtschaftliche Bewirtschaft-

barkeit genommen und die Struktur- und Artenvielfalt erhöht.

Der Landschaftsfaktor Landschaftsbild ist aufgrund der vorhandenen und der festgesetzten ergänzenden Ein- und Durchgrünung nicht relevant betroffen.

Das „*Vorhandensein der geplanten Vorhaben*“ wird zu einer dauerhaften Existenz von baulichen Anlagen und Pflanzen führen, die einen neuen, kleinstrukturierten, vielfältigen Lebensraum auf bisheriger landwirtschaftlicher Intensivfläche bilden.

Bei der Anwesenheit von Menschen und Pferden werden Lebensmittel bzw. Futter und Wasser gebraucht werden, die ansonsten ebenfalls, aber an einem anderen Ort, für diese Menschen und Tiere gebraucht würden.

Der Landschaftsfaktor Wasser ist durch die Veränderung der Versickerungsverhältnisse nur unwesentlich betroffen, da die zugelassenen Anlagen klein sind und das anfallende Wasser auf den Freiflächen versickert oder als Brauchwasser genutzt wird und höchstens in sehr geringem Umfang gedrosselt in den Graben abgegeben wird.

Das „*Vorhandensein der geplanten Vorhaben*“ wird zur Anwesenheit von Menschen und Tieren auch in dem noch freien Teil des Plangebiet führen. Dabei wird Schall durch Menschen- und Tierstimmen sowie in geringem Maß durch Andienungsverkehr emittiert. Es werden geringe Geruchs- und Nährstoffe emittiert. Es werden voraussichtlich keine Belästigungen verursacht.

Das „*Vorhandensein der geplanten Vorhaben*“ wird zum Anfall von Exkrementen und Abwasser sowie Abfall führen. Diese würden ansonsten ebenfalls an einem anderen Ort entstehen und beseitigt. Sie werden auch hier schadlos beseitigt werden.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder „die Umwelt“ sind nicht ersichtlich.

Die Kumulierung mit den Auswirkungen des vorhandenen Reiterhofes führen dazu, daß immer noch keine relevanten Beeinträchtigungen in der Umgebung erwartet werden und daß gleichzeitig Einflüsse auf andere Standorte, an denen ggf. sonst der Reitbetrieb etabliert würde, vermieden werden.

„*Auswirkungen auf das Klima*“ sind ebensowenig ersichtlich wie eine „*Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels*“.

Die „*eingesetzten Techniken und Stoffe*“ entsprechen voraussichtlich denen des vorhandenen Reiterhofes, sie sind dann für den „*Umweltzustand*“ unschädlich. Jedoch werden auch hierzu, wie zu vielen anderen der gem. BauGB-Anlage zu prognostizierenden „*Umweltauswirkungen*“, keine Regelungen in der Bauleitplanung getroffen.

U2.3 Vermeidung und Kompensation

Die vermeidenden Planungsüberlegungen und Planungsinhalte

- Extrem sparsame Erschließung mit Verringerung vorhandener Verkehrsflächen,

- Beschränkung der zulässigen Versiegelung,
- Versickerung des Niederschlagswassers über eine bewachsene und belebte Bodenschicht sowie
- Ein- und Durchgrünung

sind bereits in Kap. 4 bzw. 7 erläutert worden.

Die nicht vermiedenen Beeinträchtigungen werden durch die Maßnahmen innerhalb des Plangebietes kompensiert. Die Pflanzung der Baum-Strauch-Hecken und Gehölzinseln dienen neben der Kompensation des Eingriffs vor allem der Eingrünung des Gebietes und erhöhen die Vielfalt, Naturnähe und Funktionsstärke auf der bisherigen (Gras-)Ackerfläche.

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

Biotoptyp	Eingriffsfläche qm	Wertfaktor WE/qm	Eingriffsflächenwert qm x WE/qm
Bebaute und versiegelte Fläche im Reiterhof (ODL)	2.797 qm	0 WE/qm	0 WE
Wege- und sonstige Flächen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO im Reiterhof (ODL)	1.398 qm	0 WE/qm	0 WE
Reitplätze im Reiterhof (ODL)	2.146 qm	0,5 WE/qm	1.073 WE
Begrünte Freiflächen mit Ziergärten, Hecken und heimischen Gehölzen im Reiterhof (ODL)	3.262 qm	1,0 WE/qm	3.262 WE
Versiegelte Fläche im Straßengrundstück (OVS)	988 qm	0 WE/qm	0 WE
Versiegelbare Fläche und Straßenrandbereich im Straßengrundstück (OVS)	1.476 qm	0,5 WE/qm	738 WE
Grasacker (GA)	34.806 qm	1,0 WE/qm	34.806 WE
Der Eingriffsflächenwert des unbebauten Gebietes beträgt			39.879 WE

Ermittlung des Kompensationswertes

Biotoptyp	Eingriffsfläche qm	Wertfaktor WE/qm	Eingriffsflächenwert qm x WE/qm
Bebaute und versiegelte Fläche im nördlichen Sondergebiet (ODL)	2.800 qm	0 WE/qm	0 WE
Wege- und sonstige Flächen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO im nördlichen Sondergebiet (ODL)	1.400 qm	0 WE/qm	0 WE

Reitplätze im nördlichen Sondergebiet (ODL)	2.200 qm	0,5 WE/qm	1.100 WE
Begrünte Freiflächen mit Ziergärten, Hecken und heimischen Gehölzen im nördlichen Sondergebiet (ODL)	4.015 qm	1,0 WE/qm	4.015 WE
Straßenverkehrsfläche, vollständig versiegelt (OVS)	988 qm	0 WE/qm	0 WE
Bebaute und versiegelte Fläche im südlichen Sondergebiet (ODL)	2.400 qm	0 WE/qm	0 WE
Wege- und sonstige Flächen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO im südlichen Sondergebiet (ODL)	1.600 qm	0 WE/qm	0 WE
Reitplätze im südlichen Sondergebiet (ODL)	2.800 qm	0,5 WE/qm	1.400 WE
Begrünte Freiflächen mit Ziergärten, Hecken und heimischen Gehölzen im südlichen Sondergebiet (ODL)	11.384 qm	1,0 WE/qm	11.384 WE
versiegelbare Flächen in der Grünfläche (PSR)	200 qm	0 WE/qm	0 WE
Pferdekoppel in der Grünfläche (PSR)	13.315 qm	1,0 WE/qm	13.315 WE
Baum-Strauch-Hecken und Gehölzinseln in der Grünfläche (HFM)	3.770 qm	2,3 WE/qm	8.671 WE
Der Kompensationswert des vollständig bebauten Gebietes beträgt			39.885 WE
Kompensationsbilanz im Sondergebiet			
Eingriffsflächenwert des Gebietes im bisherigen Nutzungszustand			39.879 WE
abzgl. Kompensationswert des vollständig bebauten und bepflanzten Gebietes			39.885 WE
		Kompensationsüberschuß	6 WE

U2.4 Alternativen

Im Geltungsbereich an der Alten Haselünner Straße stehen Anlagen des Reiterhofes, die nicht ersetzt werden können. Hier besteht eine unmittelbare Standortbindung.

Die notwendigen neuen Anlagen des Reiterhofes stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der vorhandenen Reithalle und den angrenzenden, vorhandenen Anlagen. Sie können ohne die direkte Nachbarschaft nicht in der gewünschten Weise funktionieren. Deshalb ist die Weiterentwicklung aus betrieblicher und gemeindlicher Sicht nur in und an dem bisherigen Betriebs-

gelände möglich. Alternativ zur Fläche südlich der Alten Haselünner Straße wäre eine Weiterentwicklung nach Osten zur Bundesstraße 402 denkbar. Dadurch würde die ergänzende Nutzung in den immissionsbeeinflussten bzw. -beeinträchtigten Bereich gelegt, außerdem erforderte diese Entwicklungsrichtung wesentlich mehr Erschließungsfläche und -aufwand als die auf der gewählten Flächen im Süden. Die Flächen im Südosten, Westen und Norden sind entweder bereits mit anderen Anlagen bebaut und deshalb oder wegen der Eigentumssituation nicht verfügbar. Daher sind keine geeigneten Alternativen mit geringeren Umweltauswirkungen ersichtlich, um das Planungsziel zu erreichen.

U2.5 „Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j“ BauGB

Die festgesetzten Nutzungen sind in der gegebenen und der absehbaren örtlichen Situation nicht anfällig für schwere Unfälle oder Katastrophen. Daher sind auch keine Auswirkungen aufgrund einer solchen Anfälligkeit zu erwarten.

U3. Zusätzliche Angaben

U3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Erkenntnisschwierigkeiten

Es wurden keine technischen Verfahren bei der Umweltprüfung verwendet.

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

U3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen

Bei und nach der Realisierung wird durch Inaugenscheinnahme geprüft, ob die Vorgaben dieser Flächennutzungsplandarstellung beachtet sind. Weitere Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich und nicht geplant.

U3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die vorstehenden Ausführungen sind kurz und allgemeinverständlich. Mangels umfangreicher oder technischer oder sonstwie schwer verständlicher Unterlagen geben die Ausführungen des Umweltberichtes der Öffentlichkeit einen schnellen und verständlichen Überblick und erfüllen die Anforderung des § 2 Abs. 4 und der Anlage 1 BauGB. Eine weitere Zusammenfassung ist entbehrlich.

U3.4 Quellen

Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland

Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lengerich

Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Wettrup

Entwurf der 52. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Lengerich

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Wettrup

saP „B-Plan Nr. 4 „Sondergebiet Reiterhof“; planungsbüro peter stelzer GmbH, Freren;
10.7.2018

Landkreis Osnabrück: Osnabrücker Kompensationsmodell 2016

Anlage:

saP „B-Plan Nr. 4 „Sondergebiet Reiterhof“; planungsbüro peter stelzer GmbH, Freren;
10.7.2018

B-Plan Nr.4 „Sondergebiet Reiterhof“

Gemeinde Wettrup



Abbildung 1: Lage des UG im räumlichen Zusammenhang (google maps, Stand: 03.07.2018)

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

SG Lengerich

Fachbereich IV
Mittelweg 15
49838 Lengerich



regionalplan & uvp

planungsbüro peter stelzer GmbH

Grulandstraße 2
49832 Freren

Tel.: (05902) 503 702-0
Fax: (05902) 503 702-33

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEIN	4
1.1	Einleitung	4
1.2	Anlass	4
1.3	Aufgabe und Ziel	4
1.4	Kurzbeschreibung des Vorhabens	5
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
3	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	8
4	METHODISCHES VORGEHEN	9
4.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG	9
5	DATENGRUNDLAGE	10
6	WIRKFAKTOREN	12
7	RELEVANZPRÜFUNG	13
7.1	Arten des Anhang IV der FFH-RL	14
7.2	Regelmäßige Gastvögel Niedersachsens nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der EU- Vogelschutzrichtlinie	17
8	ERHEBUNG DER BESTANDSITUATION	21
8.1	Methodik der Bestandserfassung	21
8.2	Ergebnisse	22
8.2.1	Vögel	22
8.2.2	Weitere Arten	24
8.3	Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität	24
9	DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	25
9.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG	25
9.1.1	Vögel	25
10	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	47
10.1	Maßnahmen zur Vermeidung	47
10.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	47
11	HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG	48

12	FAZIT	48
13	LITERATUR UND QUELLEN	49
14	ANHANG	54

Blatt Nr. 1: Erfassungsergebnisse

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens.....	12
Tabelle 2: Auflistung der erfassten Vogelarten (Bestandsaufnahme 2017/2018)	22

1 ALLGEMEIN

1.1 Einleitung

Der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen war bereits im Reichsnaturschutzgesetz (1935) und in der Naturschutzverordnung (1936) verankert. Nach dem Grundgesetz galten diese als Landesrecht weiter. Um einer Rechtszersplitterung entgegenzuwirken, wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verabschiedet, das am 24. Dezember 1976 in seiner ursprünglichen Fassung in Kraft trat. Mit der Artenschutznovelle in 1987 wurde der Vollzug des Artenschutzes verstärkt. Die zweite umfassende Änderung, die am 9. Mai 1998 in Kraft getreten ist, hat europäisches Artenschutzrecht umgesetzt und das nationale Recht entsprechend angepasst (LANA 2007). Mit dem „Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 wurden die artenschutzrechtlichen Vorschriften in Deutschland infolge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (C-98/03) geändert.

Mit der „Föderalismusreform“ vom September 2006 wurde die Rahmengesetzgebung aufgehoben. Damit hat der Bund erstmals die Möglichkeit erhalten, das Naturschutzrecht in eigener Regie umfassend zu regeln. (Zuvor besaß der Bund hier nur Rahmenkompetenz, die ergänzende Regelungen der Länder erforderte.) Mit dem „neuen“ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (aktuelle Fassung) wird der Artenschutz bundeseinheitlich „abweichungsfest“ geregelt. Die Länder können bezüglich des Artenschutzes keine abweichenden Regelungen treffen.

1.2 Anlass

Die Samtgemeinde Lengerich plant in der Gemeinde Wettrup die Aufstellung des B-Plan Nr. 4 „Sondergebiet Reiterhof“.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Aufgrund dessen ist nach Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (im Folgenden kurz saP genannt) durchzuführen.

Die vorliegende saP ist ein gesonderter Fachbeitrag, bei dem ein fest umrissenes Artenspektrum über die allgemeine Eingriffsregelung hinaus einem besonderen Prüfprogramm, wie nachfolgend aufgeführt, unterzogen wird.

1.3 Aufgabe und Ziel

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV der FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,

- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, d. h. es muss nachgewiesen werden, dass sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art nicht verschlechtern wird.

1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens

In der Gemeinde Wettrup soll der vorhandene Reiterhof in Richtung Süden vergrößert werden. Dazu stellt die Samtgemeinde Lengerich den B-Plan Nr. 4 „Sondergebiet Reiterhof“ auf. Geplant sind u.a. die Errichtung eines Aktivstalls sowie kleine Reit- und Longierplätze und Koppeln, eine Heu- und Strohhalde und ein Wohngebäude und diverse Nebenanlagen.

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr.4 stellt sich im nördlichen Teil als Reithalle mit Nebenanlagen und im südlichen Bereich als Acker und Pferdeweide dar.

Die Vorhabensfläche befindet sich westlich der B402, nördlich des „Kleinbahndamm“, östlich der Straße „Am Esch“ und südlich der „Bahnhofstraße“. Die „Alte Haselünner Straße“ teilt den Geltungsbereich in einen nördlichen und südlichen Teil.

Nach dem Umweltserver des NLWKN (<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de>) befindet sich ca. 4,38 km südöstlich der Vorhabensfläche das Naturschutzgebiet „Swatte Poole“ (NSG WE 0051). Die Fläche ist gleichzeitig als FFH-Gebiet (DE3411332) ausgewiesen.

Des Weiteren liegt ca. 4,56 km südöstlich der Planfläche das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ (LSG OS 0001).

In der Umgebung des UG befinden sich mehrere für Brutvögel wertvolle Bereiche. Der am nächsten gelegene wertvolle Bereich ist ca. 1,59 km entfernt und befindet sich nordwestlich des Vorhabens. Es wird für diesen Bereich für die Jahre 2006 und 2010 ein offener Status angegeben. Nordöstlich in 2,75 km Entfernung, befindet sich ebenfalls ein Bereich für Brutvögel mit einem offenen Status. Südöstlich in ca. 4,6 km liegt ein weiterer wertvoller Bereich für Brutvögel. Für das Jahr 2006 wurde der Fläche eine lokale Bedeutung für Brutvögel zugeordnet, für das Jahr 2010 ist ein offener Status angegeben. In ca. 3,95 km südwestlich befindet sich ein weiterer für Brutvögel wertvoller Bereich, für den 2006 eine regionale Bedeutung herausgestellt wurde und 2010 mit offenem Status deklariert wurde. Des Weiteren befindet sich südwestlich in ca. 4,56 km Entfernung zur Planfläche ein Bereich mit landesweiter Bedeutung für Brutvögel (2006 sowie 2010).

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Das BNatSchG unterscheidet in § 7 Abs. 2 Nr. 13 „besonders geschützte Arten“ und in Nr. 14 „streng geschützte Arten“, die dem gesetzlichen Schutz unterliegen.

Als **besonders geschützte Arten** gelten:

- Arten der Anhänge A und B der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VSch-RL)
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind

Als **streng geschützte Arten** gelten:

- Arten des Anhangs A der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutz-Richtlinie VSch-RL - verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt.

Die für diese saP maßgeblichen Verbotstatbestände („Zugriffverbote“) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG normiert. Danach ist es grundsätzlich „*verboten*,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Für Eingriffe in den Naturhaushalt, die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zulässig sind, enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG Einschränkungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

Entsprechend der obigen Ausführung gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten, für alle europäischen Vogelarten sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

- (5) *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder

Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend der obigen Ausführung gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten, für Europäischen Vogelarten sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die Begriffsbestimmungen und die fachliche Auslegung der Verbotstatbestände der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die vorgeschlagenen Definitionen im Zusammenhang mit den Grundtatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), stA „Arten- und Biotopschutz“ (September 2009).

Entsprechend ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes *„immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“*

4 METHODISCHES VORGEHEN

4.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

Gegenstand der saP sind Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten, deren Anwesenheit im Untersuchungsgebiet nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann. Somit können in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) die Arten von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, die aufgrund vorliegender Daten (Verbreitungskarten, Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008a und 2008b)), eigener Erfahrungen/ Kenntnisse und dem Wissenstand der Mitarbeiter des Planungsbüros regionalplan & uvp als nicht relevant für das Vorhabengebiet identifiziert werden können.

In einem weiteren Schritt wird durch Bestandsaufnahmen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Wirkraum des Vorhabens erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. betroffen sein können. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der Relevanzprüfung nochmals auf Plausibilität zu kontrollieren.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Anbringen von Fledermaus-Überflughilfen).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität („CEF-Maßnahmen“ - continuous ecological functionality-measures im Guidance document der EU-KOMMISSION (Hrsg. 2007)) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung Verbotstatbestände erfüllt, so dienen **Kompensationsmaßnahmen** (FCS- Maßnahmen) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an die jeweilige Art und an die Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

5 DATENGRUNDLAGE

Als Datengrundlage für die saP dienen folgende Veröffentlichungen:

- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten; Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze sowie Teil B: Wirbellose Tiere mit Stand vom 1. November 2008 (THEUNERT 2008a und 2008b)
- Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands (BINOT et al. 1998)
- Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands; Band 1: Wirbeltiere (BfN 2009)
- Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)
- Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2008)
- Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands (LUDWIG & SCHNITTLER 1996)
- Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen (RIEKEN et al. 2006)
- Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (HECKENROTH 1993)
- Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremen (ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010)
- Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen (PODLOUCKY, R. & C. FISCHER 2013)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken (GREIN 2005)
- Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Großschmetterlinge (LOBENSTEIN 2004)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (FINCH 2004)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (AßMANN et al. 2003)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer (HAASE 1996)

- Rote Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen (HAUCK & DE BRUYN 2010)
- Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1981 – 1995 und des Landes Bremen (HECKENROTH & LASKE 1997)
- Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 – 2008 (KRÜGER et al. 2014)
- Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen (MELTER & SCHREIBER 2000)
- Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas (DIETZ et al. 2007)
- Zur Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen (PODLOUCKY et al. 1991)
- Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2007)
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-RL in Deutschland (PETERSEN et al. 2003 und 2004)
- Fauna der Heuschrecken (*Ensifera* & *Caelifera*) in Niedersachsen (GREIN 2010)
- Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN (Hrsg.) Online im Internet)

6 WIRKFAKTOREN

Entsprechend der Beschreibung des Vorhabens werden für die artenschutzrechtliche Beurteilung folgende Wirkungen und Wirkzonen zu Grunde gelegt.

Tabelle 1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baumaßnahmen, • temporärer Biotop- und Bodenverlust/ temporäre Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Bauflächen/ Baustreifen (einschließlich temporäre Veränderung der Standortverhältnisse, der Bodenstruktur, visueller und akustischer Wirkungen), • temporäre Lärm- und Schadstoffemissionen und damit einhergehende Störungen durch den Baubetrieb, • mögliche baubedingte Tötungen von Individuen, • z. T. temporärer Verlust und Verstärkung der Zerschneidung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen.
Anlagebedingte Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Entwertung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch verstärkte visuelle Störreize, Zerschneidungsverstärkung, Standortveränderung, • Beeinträchtigungen des Lebensraumes durch Versiegelung (Zuwegungen, Bauwerk), • Beeinträchtigungen des Lebensraumes durch zusätzliche Überbauung und Strukturveränderungen, • Biotopverlust durch Versiegelung und Überbauung/ Strukturveränderung, • Verlust faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch Versiegelung/ Überbauung/Nutzungsveränderungen.
Betriebsbedingte Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Störungs- und Vertreibungswirkungen durch den Betrieb der Reitanlage (akustische und visuelle Störreize durch den veränderten Verkehrsfluss durch Ab- und Zulieferungsverkehr), • ggf. mögliche Individuenverluste durch Kollision mit Verkehr.

7 RELEVANZPRÜFUNG

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Land Niedersachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle im Land Niedersachsen vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VSch-RL betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Entsprechend der Verbreitungskarten, sonstiger Literatur (siehe Datengrundlage) sowie der eigenen Erfahrungen und Kenntnissen über den Planungsraum sind Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten im Wesentlichen aus der Gruppe der Brutvögel denkbar.

Somit werden Bestandserhebungen für die oben genannte Artengruppe durchgeführt. Auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten aus den anderen Artengruppen und auf das Vorkommen von Lebensraumtypen wird bei den Begehungen geachtet.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form:

Die Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums bauen auf die Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (Fassung mit Stand 03/2011) der Obersten Baubehörde im Bayrischen Staatsministerium auf.

Die Kürzel der Spalten am Tabellenanfang haben folgende Bedeutung:

V: Verbreitungsgebiet

X = Das Vorhaben liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Niedersachsen oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Niedersachsen vorhanden (k.A.).

0 = Das Vorhaben liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Niedersachsen.

L: Lebensraum

X = Der erforderliche Lebensraum/ die spezifischen Habitatansprüche der Art sind voraussichtlich erfüllt oder keine Angabe möglich (k.A.).

0 = Der erforderliche Lebensraum kommt nicht vor bzw. die spezifischen Habitatansprüche der Art sind mit Sicherheit nicht erfüllt.

E: Empfindlichkeit der Art gegenüber den Wirkungen

X = Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist gegeben bzw. nicht auszuschließen.

0 = Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur weit verbreitete, ungefährdete Arten).

Arten, bei denen die Kategorie V (Verbreitungsgebiet) mit „0“ bewertet wurde, sind als nicht betrachtungsrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Für alle weiteren Arten werden die Kategorien „Lebensraum“ und „Empfindlichkeit“ abgeprüft. Arten, bei denen die Kategorie „Lebensraum“ mit „0“ bewertet wurde, sind als nicht betrachtungsrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Bei den Arten, wo der erforderliche Lebensraum bzw. die spezifischen Habitatansprüche voraussichtlich erfüllt sind oder keine Angaben möglich sind und die Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des geplanten Vorhabens gegeben sind bzw. nicht auszuschließen sind, erfolgt die Betrachtung der möglichen Betroffenheit Art für Art. Entsprechend werden diese Arten der weiteren saP zu Grunde gelegt.

7.1 Arten des Anhang IV der FFH-RL

Tierarten:

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
Fledermäuse							
X	X	0	Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V	x
X	0		Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	x
X	X	0	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	V	x
X	X	0	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	x
X	X	0	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*	x
0			Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	x
X	0		Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
0			Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	x
X	X	0	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	V	x
0			Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	0	1	x
X	X	0	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	D	x
0			Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	x
X	X	0	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	N	D	x
0			Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	G	x
X	X	0	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	x
X	0		Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	◇	D	
X	0		Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*	x

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
0			Zweifarbflodermmaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1	D	x
X	X	0	Zwergflodermmaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	x
Säugetiere ohne Fledermäuse							
X	0		Biber	<i>Castor fiber</i>	0	V	x
0			Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	G	1	x
0			Braunbär	<i>Ursus arctos</i>	0	0	x
0			Europäischer Nerz	<i>Mustela lutreola</i>	0	0	
0			Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	1	x
X	0		Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	x
0			Großer Tümmler	<i>Tursiops truncatus</i>	1	0	x
0			Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	R	G	x
0			Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	2	x
0			Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	1	2	x
0			Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x
0			Wisent	<i>Bison bonasus</i>	0	0	x
X	0		Wolf	<i>Canis lupus</i>	0	1	x
Kriechtiere							
0			Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	0	1	x
0			Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
X	0		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x
Lurche							
0			Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	3	x
0			Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	1	2	x
X	0		Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	V	x
X	0		Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	G	G	x
X	0		Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3	x
X	0		Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x
X	0		Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
X	0		Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3	x
0			Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	x
0			Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	-	x
0			Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x
Fische							
0			Nordseeschnäpel	<i>Coregonus oxyrinchus</i>	0	0	x
0			Stör	<i>Acipenser sturio</i>	0	0	x
Libellen							
0			Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	2	G	x

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
0			Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	R	1	x
0			Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	R	1	x
0			Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	2	x
0			Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	2	x
0			Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	1	x
0			Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	1	2	x
Käfer							
0			Grubenlaufkäfer	<i>Carabus variolosus</i>	0	1	x
0			Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	◇	1	x
0			Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
0			Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	0	1	x
0			Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	◇	2	x
Tagfalter							
0			Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	1	x
0			Eschen- Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	0	1	x
0			Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	1	2	x
0			Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	1	3	x
0			Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	0	2	x
0			Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	0	2	x
0			Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	0	1	x
0			Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	0	1	x
Nachtfalter							
0			Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	2	V	x
Schnecken							
0			Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	◇	1	x
Muscheln							
0			Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	◇	1	x

Gefäßpflanzen:

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
0			Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	1	x

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
0			Einfache Mondraute	<i>Botrychium simplex</i>	0	2	x
0			Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	2	3	x
0			Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	0	2	x
0			Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
X	0		Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	2	x
0			Schierling- Wasserfenichel	<i>Oenanthe coniooides</i>	1	1	x
0			Moor- Steinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>	0	1	x
0			Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	x
0			Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	◇	x

LEGENDE

RL D Rote Liste Deutschland

RL Nds Rote Liste Niedersachsen

Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):

0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)

1 Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

R Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)

V Vorwarnliste

D Daten unzureichend

* Keine Gefährdung/ ungefährdet

◇ Nicht bewertet/ keine Rote Liste vorhanden

N erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status unbekannt)

sg

x = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

7.2 Regelmäßige Gastvögel Niedersachsens nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
V	L	E			
X	X	0	Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	Zug
X	X	0	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Zug
X	0		Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Zug
0			Bergente	<i>Aythya marila</i>	Zug
X	0		Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Zug
X	0		Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	Zug
X	0		Bläukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	Anh I
0			Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	Anh I
X	0		Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	Zug

0			Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	Anh I
X	0		Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	Zug
X	0		Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	Anh I
0			Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Zug
X	0		Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	Zug
0			Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>	Zug
X	0		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Anh I
X	X	0	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Zug
X	0		Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Anh I
X	0		Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Zug
0			Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	Anh I
X	0		Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	Zug
X	0		Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Zug
X	X	0	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Zug
0			Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	Anh I
0			Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	Zug
X	0		Graugans	<i>Anser anser</i>	Zug
X	X	0	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Zug
X	0		Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Zug
X	0		Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	Zug
X	0		Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	Zug
X	0		Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Anh I
X	X	0	Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	Zug
X	0		Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	Zug
X	0		Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	Anh I
X	0		Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	Zug
X	X	0	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Zug
0			Kiebitzregenpfeifer	<i>Pluvialis squatarola</i>	Zug
X	X	0	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Zug
X	0		Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	Zug
0			Knutt	<i>Calidris canutus</i>	Zug
0			Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	Zug
X	0		Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Zug
X	X	0	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	Anh I
X	0		Kranich	<i>Grus grus</i>	Anh I
X	0		Krickente	<i>Anas crecca</i>	Zug
0			Kurzschnabelgans	<i>Anser brachyrhynchus</i>	Zug
0			Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	Anh I
X	X	0	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	Zug
X	0		Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	Zug
0			Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	Anh I

0			Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	Zug
X	X	0	Merlin	<i>Falco columbarius</i>	Anh I
0			Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	Zug
X	0		Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Zug
X	0		Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Anh I
0			Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	Anh I
0			Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	Anh I
X	0		Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	Zug
0			Pfuhlschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	Anh I
X	X	0	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Zug
0			Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	Anh I
X	X	0	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	Zug
0			Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	Anh I
0			Regenbrachvogel	<i>Numenius phaeopus</i>	Zug
X	0		Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	Zug
0			Ringelgans	<i>Branta bernicla</i>	Zug
X	0		Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	Anh I
0			Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	Zug
X	X	0	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Anh I
0			Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	Zug
0			Rotkehlpieper	<i>Anthus cervinus</i>	Anh I
X	X	0	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Anh I
X	0		Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	Zug
X	0		Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Zug
X	X	0	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Zug
0			Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	Anh I
0			Sanderling	<i>Calidris alba</i>	Zug
0			Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	Zug
X	X	0	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	Zug
0			Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	Zug
X	0		Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Zug
X	0		Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Zug
X	0		Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	Zug
X	X	0	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Zug
0			Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	Anh I
X	X	0	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Anh I
0			Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Anh I
0			Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Anh I
0			Seeregenpfeifer	<i>Charadrius alexandrinus</i>	Zug
0			Sichelstrandläufer	<i>Calidris ferruginea</i>	Zug
X	X	0	Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	Zug

X	X	0	Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	Anh I
X	X	0	Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	Anh I
0			Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Anh I
X	0		Spießente	<i>Anas acuta</i>	Zug
X	X	0	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Zug
0			Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	Zug
0			Sterntaucher	<i>Gavia stellata</i>	Anh I
X	0		Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Zug
X	X	0	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	Zug
X	0		Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	Anh I
X	0		Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Zug
X	0		Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Zug
0			Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	Anh I
0			Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	Anh I
X	0		Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	Zug
X	X	0	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Zug
X	0		Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Zug
X	0		Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Anh I
X	X	0	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Zug
X	0		Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	Zug
X	X	0	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Anh I
X	0		Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	Zug
X	X	0	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Anh I
X	0		Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	Anh I
0			Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Zug
X	X	0	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Anh I
X	X	0	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	Anh I
X	0		Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	Anh I
0			Zwergmöwe	<i>Hydrocoloeus minutus</i>	Anh I
X	0		Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	Anh I
0			Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	Anh I
X	0		Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	Anh I
0			Zwergseeschwalbe	<i>Sternula albifrons</i>	Anh I
0			Zwergstrandläufer	<i>Calidris minuta</i>	Zug
X	0		Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zug
LEGENDE					
			Gastvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie	Art. 4 Abs. 1 (Anhang I)	Anh I
				Art. 4 Abs. 2 (Zugvogelarten)	Zug

8 ERHEBUNG DER BESTANDSITUATION

In diesem Kapitel werden Methode und Ergebnisse der durchgeführten Bestandserhebungen für eine abschließende Bewertung der möglichen Betroffenheit europäischer Vogelarten bzw. streng geschützter Arten dargestellt.

8.1 Methodik der Bestandserfassung

Die Bestandserfassung erfolgte im Rahmen sechs vollständigen Flächenbegehungen von Mitte März 2018 bis Anfang Juni 2018. Die Erfassungstermine mit den jeweiligen kurzen Wetterbeschreibungen sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

12.03.2018	sonnig bis bewölkt, 11° bis 14°C, 0-1 Bft
03.04.2018	stark bewölkt, 17° bis 19°C, 2-4 Bft
17.04.2018	sonnig, 20° bis 22°C, 1-2 Bft
08.05.2018	sonnig, 27° bis 28°C, 3-4 Bft
11.06.2018	sonnig bis bewölkt, 19° bis 22°C, 2-3 Bft
25.06.2018	stark bewölkt, 15° bis 16°C, 1-2 Bft

Als Untersuchungsraum wurde ein möglicher Wirkraum von etwa 100 m bis 300 m um den Geltungsbereich des Bebauungsplans abgegrenzt. Die Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes können dem Blatt Nr. 1 entnommen werden. Der Schwerpunkt der Bestandserfassungen lag bei der Gruppe der Vögel, da in dieser Tiergruppe mit dem Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten zu rechnen war (vgl. Relevanzprüfung). Darüber hinaus wurde im Rahmen der Begehungen allerdings auch auf das Vorkommen streng geschützter Arten aus anderen Tiergruppen geachtet.

Für die Beurteilung der Betroffenheit ist es nicht zwingend erforderlich eine detaillierte Kartierung für alle Arten durchzuführen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten vor Ort ab (FRÖHLICH & SPORBECK 2010). Entsprechend wurden alle Vogelarten qualitativ erfasst, bei gefährdeten und streng geschützten Arten erfolgte die Erfassung quantitativ, die zudem kartographisch ausgewertet und dargestellt werden. Für die „Allerweltsarten“ wird ausschließlich der Status im UG festgestellt und i.d.R. auf eine Ergebnisdarstellung in Karten verzichtet. Bei den Begehungen wird auf Besonderheiten bei diesen Arten insbesondere im unmittelbaren Vorhabensbereich geachtet (z.B. hohe Brutdichte von Wiesenschafstelzen auf betroffener Ackerfläche, hohe Artenvielfalt in vom Vorhaben betroffenen Heckenstrukturen).

Die Erfassung und Wertung von Brutrevieren der Vögel erfolgte grundsätzlich angelehnt an die „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005). Bei manchen Arten kamen Klangattrappen zum Einsatz, sofern dies in den „Methodenstandards“ für sinnvoll erachtet wird (z.B. Eulen und Spechte). In Ausnahmefällen wurden bereits einmalige Feststellungen revieranzeigender Verhaltensweisen (z.B. Reviergesang) außerhalb der Hauptdurchzugszeiten der jeweiligen Art als Brutverdacht, d.h. als mögliches Brutrevier gewertet (z.B. bei den nachtaktiven Eulenarten).

8.2 Ergebnisse

8.2.1 Vögel

In der folgenden Tabelle werden alle im Rahmen der Erfassungen 2018 im Bereich des Untersuchungsraumes festgestellten Vogelarten mit Angaben zur Gefährdung und Schutzstatus aufgelistet. Darüber hinaus wird der Status der jeweiligen Art im UG angegeben.

Tabelle 2: Auflistung der erfassten Vogelarten (Bestandsaufnahme 2018)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	RL W	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/Status im Untersuchungsgebiet/ Bemerkungen
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	◇	◇	-			•	BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*			•	BV
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	-			•	BN
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	*	*			•	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	*			•	Ü
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	*			•	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*			•	BV
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	*	*	-			•	BV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	*			•	BN, Kolonie an Hofstelle
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	*			•	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*			•	BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*			•	BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	*			•	BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	*			•	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	*			•	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	*			•	BV, 1 Revier
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*			•	BV
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	*			•	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	*			•	BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*			•	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	*			•	BV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V	*			•	GVA, BV, 1 Revier
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	*			•	BV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-			•	BV, Kolonien an Gebäuden
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	*			•	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*			•	BV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	*			•	BV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	*			•	BV, 1 Revier

LEGENDE

Fett-Druck

streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

RL D

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

RL Nds

Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015)

Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):

0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)

	1	Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht			
	2	Stark gefährdet			
	3	Gefährdet			
	R	Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)			
	V	Vorwarnliste			
	*	Keine Gefährdung/ ungefährdet			
	◇	Nicht bewertet			
RL W		Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2012)			
		Gefährdungskategorien der RL W:			
	0	Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)			
	1	Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht			
	2	Stark gefährdet			
	3	Gefährdet			
	R	Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)			
	V	Vorwarnliste			
	*	Keine Gefährdung/ ungefährdet			
	-	Nicht als in Deutschland „wandern und regelmäßig auftretend“ (Status I ^W) eingestufte Vogel(unter)arten (HÜPPOP et al. 2012)			
D AV		Bundesartenschutzverordnung			
	SG	In Anlage 1, Spalte 3 aufgelistet (nach D AV streng geschützt)			
EG AV		EG-Artenschutzverordnung			
	A	In Anhang A aufgelistet (nach EG AV streng geschützt)			
VS RL		Vogelschutzrichtlinie			
	•	Besonders geschützt nach Artikel 1 VS RL			
	Anh. I	In Anhang I aufgelistet (Arten mit besonderem Schutz)			
	Vorkommen / Status im Untersuchungsgebiet / Bemerkungen				
	BP	Brutpaar	BN	Brutnachweis	BV Brutverdacht
	NG	Nahrungsgast	rD	rastender Durchzügler	üD überfliegender
	Ü	Überflieger	W	Wintergast	BZF Brutzeitfeststellung
	GVA	Gastvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) und Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2			

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2018 wurden insgesamt 28 Vogelarten im UG festgestellt. Für die Arten Elster und Rauchschnalbe konnte ein Brutnachweis (BN) erbracht werden. Weitere 25 nutzten das Gebiet ebenfalls als Brutgebiet (Brutverdacht (BV)). Die Rabenkrähe konnte lediglich als Überflieger festgestellt werden.

Es wurden Vorkommen von Vogelarten, die in der Roten Liste Niedersachsens geführt werden im UG festgestellt. Zu nennen sind hier Rauchschnalbe, Star, Gartenrotschwanz, Haussperling und Goldammer.

Die Reviermittelpunkte und Kolonien der gefährdeten Arten können dem Blatt Nr. 1 entnommen werden. Im unmittelbaren Bereich der Vorhabensfläche wurden keine Reviere festgestellt.

Bei den regelmäßig auftretenden Gastvogelarten nach EU-Vogelschutzrichtlinie, welche auf bestimmte Rastgebiete angewiesen bzw. für die wertvolle Bereiche (Gastvogellebensräume) in Niedersachsen herausgestellt sind (siehe Artenliste zur Bewertung von Gastvogellebensräumen In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/97 bzw. Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN 2009, NLWKN 2010)), ist der Gartenrotschwanz zu nennen.

8.2.2 Weitere Arten

Im Rahmen der abendlichen/nächtlichen Begehung Ende Juni 2018 konnten weder Quartiere noch Flugstraßen im näheren Umfeld dokumentiert werden. Auch wurden keine nennenswerten Jagdaktivitäten im UG festgestellt. Es wurden lediglich einzelne jagende Breitflügel- und Zwergfledermäuse beobachtet werden. Erhebliche Störungen von Fledermäusen durch das geplante Vorhaben können entsprechend ebenfalls ausgeschlossen werden.

Auf der Vorhabensfläche sind nur im geringen Umfang für Fledermäuse geeignete Quartierstrukturen in Form der bestehenden Gebäude vorhanden.

Bei Gebäudeabrissen ist durch eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten, dass keine Tiere getötet werden.

Weitere streng geschützte und gefährdete Arten konnten nicht festgestellt werden.

8.3 Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität

Die Ergebnisse der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum geben keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Relevanzprüfung werden durch die Bestandserfassungen 2018 entsprechend bestätigt und bekräftigt.

9 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

9.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

9.1.1 Vögel

Bei den europäischen Vogelarten wird folgende Vorgehensweise angewandt: Für die wertgebenden, gefährdeten (einschl. Vorwarnliste) und streng geschützten Arten erfolgt in der Regel eine Art-für-Art-Betrachtung. Kommen sie lediglich als seltene Nahrungsgäste, Durchzügler oder Überflieger vor und sind ohne Bindung an das UG und werden nicht wesentlich durch die Baumaßnahme eingeschränkt, ist eine Abarbeitung in Gruppen möglich. Ungefährdete und ubiquitäre Arten werden in Gruppen, sog. ökologischen Gilden zusammengefasst (z.B. gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter). Es können nur Arten zusammengefasst werden, die in ihrer Lebensweise und ihrem ökologischen Anspruch vergleichbar sind und bei denen das Ergebnis der Prüfung der Betroffenheit gleich ist. Eine Art-für-Art-Betrachtung ist bei einer spezifischen Bestands- und Betroffenheitssituation gefordert.

Im Nachstehenden erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Detailanalyse) auf Grundlage der Bestandserfassungen für folgende Vogelarten:

Art-für-Art-Betrachtung (wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten)

- Rauchschnalbe (gefährdet in Nds. und D.)
- Star (gefährdet in Nds. und D.)
- Gartenrotschwanz (Vorwarnliste in Nds. und D.)
- Haussperling (Vorwarnliste in Nds. und D.)
- Goldammer (Vorwarnliste in Nds. und D.)

Ungefährdete Brutvogelarten (Einteilung in ökologische Gilden)

- Überflieger, bei denen keine weiteren Einschränkungen zu erwarten sind
- Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter
- Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
- Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche

Es wurden im Zuge der Relevanzprüfung keine Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der VSch-RL, ermittelt. Entsprechend entfällt eine weitere Prüfung.

Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Als Kulturfolger leben Rauchschwalben vor allem im ländlichen Raum, wo sie Ställe, Scheunen, mitunter auch Brücken, Schächte etc. zum Bau ihrer Nester aufsuchen. Zur Nahrungssuche sind sie auf eine offene Landschaft (Felder, Wiesen, Gewässer) angewiesen und fehlen daher in städtischen Zentren (BAUER et al. 2005). Bei ungünstigen Witterungen können sich große Scharen dieser Art über Gewässern bilden (BAUER et al. 2012). Der Brutbestand wird in Deutschland auf 455.000 bis 870.000 Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014). In Niedersachsen ist der Brutbestand mit ca. 105.000 Paare angegeben (KRÜGER et al. 2014). Rauchschwalben sind Langstreckenzieher, die ihre Winterquartiere in Afrika anfliegen. In Mitteleuropa ist die Art regelmäßiger Brut- und Sommervogel.</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies sind in der Regel regelmäßig genutzte Brutplätze sowie die regelmäßig genutzten Schlafplätze, auch wenn sie in der winterlichen Abwesenheit unbenutzt sind.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Eine Rauchschwalbenkolonie konnte im östlichen UG erfasst werden.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Baubedingte Tötungen von Individuen können ausgeschlossen werden, da keine Gebäude überplant werden.</p> <p><u>Anlage-/betriebsbedingt:</u></p> <p>Anlage- und betriebsbedingt kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, welche über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht, nicht herausgestellt werden.</p>

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Durch den Planung der Erweiterung des Reiterhofes sind keine Störungen für die Rauchschwalbe zu erwarten, da sich die Kolonie in ausreichendem Abstand zu der Planfläche befindet.

Anlage- und betriebsbedingt:

Durch den Betrieb der Reitanlage sind keine Störungen für die Rauchschwalbe zu erwarten, da sich die Kolonie in ausreichendem Abstand zu der Planfläche befindet.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- Nein
- Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

- Ja
- Nein

Baubedingt:

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da keine Gebäude überplant werden.

Anlage-/betriebsbedingt:

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überplant.

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**
- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Stare sind häufige Brut- und Sommervögel und können in den Niederungsgebieten z.T. auch im Winter beobachtet werden. Weiterhin ist die Art sehr häufiger und regelmäßiger Durchzügler sowie Gastvogel. Der Star ist ein Höhlenbrüter. Er brütet in Gebieten, die für größere Individuenzahlen ein entsprechendes Angebot an Brutplätzen und offenen Flächen (optimal: nicht zu trockenes kurzrasiges Grünland) zur Nahrungssuche bereitstellen kann. Es werden somit große geschlossene Wälder und völlig Baum- und Gehölzfreie großräumige Landschaften ohne Gebäude oder Höfe gemieden. Landschaften mit höhlenreichen Baumgruppen, Nistkästen oder Gebäuden bzw. Höfe mit angrenzenden, nicht zu trockenen Grünland in ca. 200 bis 300 m Entfernung vom Nisthabitat stellen optimale Bruthabitate bereit. Im Einzelnen wird eine Vielfalt von Landschaften und Strukturkombinationen besiedelt (Großparks mit Rasenflächen, Randzonen oder Lichtungen geschlossener Wälder, Weide- und Wiesenflächen, Flachküstenbereiche). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 2,9 bis 4,05 Mio. Brutpaare, in Niedersachsen aktuell auf ca. 300.000 bis 600.000 Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014, KRÜGER et al. 2014). Außerhalb der Brutzeit können Stare je Nahrungsangebot in z.T. großen Schwärmen in Obstgärten, Plantagen, auf nicht zu trockenen Grünlandflächen, auf Deponien, am Meeresstrand, Seeufern, auf freigelegten Schotter- und Sandbänken der Flüsse, Ruderalfluren, Sportplätzen etc. beobachtet werden. Schlafplätze dieser Art befinden sich vorzugsweise im Schilf, in Laub- oder Koniferenbeständen (BAUER et al. 2012). Der Bestand ist laut GEDEON et al. (2014) in Deutschland als moderat abnehmend zu bezeichnen.</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier sowie die regelmäßig genutzten Schlafplätze.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Im Zuge der Erfassungen wurde ein Revier vom Star im östlichen UG erfasst.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Baubedingte Tötungen von Individuen können ausgeschlossen werden, da keine Gebäude überplant werden.</p> <p><u>Anlage-/betriebsbedingt:</u></p> <p>Anlage- und betriebsbedingt kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, welche über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht, nicht herausgestellt werden.</p>

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	<input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u>	
Durch das Vorhaben sind keine Störungen für den Star zu erwarten, da sich der Reviermittelpunkt in ausreichendem Abstand zur Planfläche befindet.	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u>	
Durch den Betrieb der Reitanlage sind keine Störungen für den Star zu erwarten, da sich der Reviermittelpunkt in ausreichendem Abstand zur Planfläche befindet.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<u>Baubedingt:</u>	
Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da keine Gebäude überplant werden.	
<u>Anlage-/betriebsbedingt:</u>	
Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überplant.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Der Gartenrotschwanz ist ein Brutvogel lichter oder aufgelockerter Altholzbestände. Heute ist er vor allem an Streuobstwiesen, in Dörfern oder auch an Einzelgehöften mit altem Obstgärten und extensiv genutztem Grünland, in Kleingärten, Parks, Friedhöfe, Alleen, Au- und Feldgehölze zu finden. Des Weiteren besiedelt die Art Waldränder und -lichtungen, halboffene Heidelandschaften, Brand- und Windwurfflächen sowie aufgelichtete Bergmischwälder mit hohem Anteil an abgestorbenen Stämmen. Geschlossene Koniferenbestände werden vom Gartenrotschwanz gemieden (BAUER et al. 2012). Gartenrotschwänze brüten bevorzugt in Höhlen mit großem Eingang (SÜDBECK et al. 2007). Laut SÜDBECK et al. (2007) ist der momentane Bestand stabil; die Art ist von der Vorwarnliste genommen worden und gilt nun in Deutschland als ungefährdet. In Niedersachsen ist die Art jedoch als gefährdet eingestuft (KRÜGER & OLTMANN 2007). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 67.000 bis 115.000 Brutpaare und in Niedersachsen auf ca. 13.500 Reviere geschätzt (GEDEON et al. 2014, KRÜGER et al. 2014).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Während der Bestandserfassungen wurde ein Revier im östlichen UG nachgewiesen.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Baubedingt:</p> <p>Eine Verletzung oder Tötung von Individuen ist unwahrscheinlich, da sich der festgestellte Reviermittelpunkt in einem ausreichend großen Abstand zum Bauort befindet.</p> <p>Anlage-/betriebsbedingt:</p> <p>Anlage- und betriebsbedingt kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, welche über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht, nicht herausgestellt werden.</p>

Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	<input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u>	
Durch das Vorhaben sind keine Störungen für den Gartenrotschwanz zu erwarten, da sich der Reviermittelpunkt in ausreichendem Abstand zur Planfläche befindet und eine Besiedlung dieser aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen ist.	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u>	
Durch den Betrieb der Reitanlage sind keine Störungen für den Gartenrotschwanz zu erwarten, da sich der Reviermittelpunkt in ausreichendem Abstand zur Planfläche befindet und eine Besiedlung dieser aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen ist.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<u>Baubedingt:</u>	
Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da sich der Reviermittelpunkt vom Gartenrotschwanz in einem ausreichend großen Abstand zu der Planfläche befindet.	
<u>Anlage-/betriebsbedingt:</u>	
Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überplant.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Der Haussperling ist ein sehr häufiger und verbreiteter Brut- und Jahresvogel. Als Lebensraum werden vom Haussperling strukturreiche Siedlungsbereiche (Dörfer, Bauerngärten, Höfe, Scheunen etc.), Hecken, Büsche und Bäume als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Die Art profitiert vor allem durch Pferde- oder Kleintierhaltung bzw. Viehhaltung. Der Haussperling hat ein hohes Vermehrungspotenzial, das bei ausreichendem Nahrungsangebot auch genutzt wird. Die Nester stehen bevorzugt in kleinen „Kolonien“ von ca. 5 – 20 Brutpaaren. Doch durch zunehmend ungünstige Lebensbedingungen z.B. Systemtierhaltung ohne offene Stallungen, Modernisierung und „verlustfreier“ Ablauf des Getreideanbaus, der Lagerung, Zunahme der Sterilität, Rückgang der Brachflächen besonders im Winter etc., bei verringerte Reproduktionsrate oder deutlich höherer Verlustrate ist ein sehr hoher Brutbestand früherer Jahrzehnte nicht mehr aufrecht zu erhalten. Außerhalb der Brutzeit leben Haussperlinge in Trupps oder in Schwärmen und Vergesellschaften sich vor allem mit Feldsperlingen während der Wanderungen (BAUER et al. 2012). Der Brutbestand in Deutschland wird auf 3,5 bis 5,1 Mio. Brutpaare und in Niedersachsen auf 501.000 bis 730.000 Paare geschätzt (GEDEON et al. 2014, KRÜGER et al. 2014).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Bei den Bestandserfassungen 2018 konnte der Haussperling an mehreren Hofstellen im nördlichen UG mit Brutkolonien erfasst werden.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u> Da keine Gebäude im Zuge der Erweiterung der Reitanlage überplant tangiert werden, ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen des Haussperlings ausgeschlossen.</p> <p><u>Anlage-/betriebsbedingt:</u> Während des Betriebes der Anlage sind Verletzungen oder Tötungen nicht zu erwarten. Das Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.</p>

Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	<input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u>	
Es werden keine Gebäude beeinträchtigt und die festgestellten Kolonien befinden sich im ausreichenden Abstand zu der Planfläche, so dass keine Störung für die Haussperlinge erkennbar ist.	
<u>Anlage-/betriebsbedingt:</u>	
Betriebsbedingt sind keine Störungen für die störungsunempfindlichen Haussperlinge erkennbar.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<u>Baubedingt:</u>	
Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings ist ausgeschlossen, da keine Gebäude während des Baus beeinträchtigt werden.	
<u>Anlage-/betriebsbedingt:</u>	
Auch während des Betriebes werden keine Gebäude beeinträchtigt, so dass Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen sind.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Die Goldammer ist ein verbreiteter Brut- und Sommervogel, überwiegend Standvogel aber auch regelmäßiger und häufiger Durchzügler. Als Lebensraum werden von der Goldammer offene bis halboffene, abwechslungsreiche Landschaften mit vielen Randlinien (Waldränder, Heckenlandschaften, Baumreihen) bevorzugt. Auch Ränder ländlicher Siedlungen, Einzelhöfe und Ruderalflächen werden besiedelt. Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 1,25 – 1,85 Millionen Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014). In Niedersachsen liegt der Bestand laut KRÜGER et al. (2014) bei 170.000 – 205.000 Revieren.</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Bei den Bestandserfassungen wurde ein Revier der Goldammer im UG erfasst.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Baubedingt: Eine Verletzung oder Tötung von Individuen ist unwahrscheinlich, da sich der festgestellte Reviermittelpunkt in einem ausreichend großen Abstand zum Bauort befindet.</p> <p>Anlage-/betriebsbedingt: Anlage- und betriebsbedingt kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, welche über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht, nicht herausgestellt werden.</p>

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	<input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u>	
Durch das Vorhaben sind keine Störungen für die Goldammer zu erwarten, da sich der Reviermittelpunkt in ausreichendem Abstand zur Planfläche befindet und eine Besiedlung dieser aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen ist.	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u>	
Durch den Betrieb der Reitanlage sind keine Störungen für die Goldammer zu erwarten, da sich der Reviermittelpunkt in ausreichendem Abstand zur Planfläche befindet und eine Besiedlung dieser aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen ist.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<u>Baubedingt:</u>	
Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da sich der Reviermittelpunkt der Goldammer in einem ausreichend großen Abstand zu der Planfläche befindet.	
<u>Anlage-/betriebsbedingt:</u>	
Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Die Arten legen jährlich neu ihr Nest an.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Überflieger, bei denen keine wesentlichen Einschränkungen zu erwarten sind
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel) In dieser Gruppe werden alle Arten zusammenfassend abgehandelt, die als Überflieger im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Diese Arten wurden im Rahmen der Bestandserfassung 2018 als Überflieger festgestellt. Ein Brutverdacht/ -nachweis konnte nicht erbracht werden. Rabenkrähe.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: Nicht erforderlich
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> <u>Baubedingt:</u> Diese Art wurde ausschließlich als Überflieger festgestellt, so dass Verletzungen oder Tötungen von Individuen und deren Entwicklungsformen durch das Vorhaben vollständig ausgeschlossen werden können. <u>Anlage-/betriebsbedingt:</u> Es ist nicht bekannt, dass durch den Betrieb der Anlage selbst, die genannten Arten zu Schaden kommen könnten.
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <u>Baubedingt:</u> Die aufgeführten Arten nutzen das UG nur zum Überflug. Eine Störung durch Bautätigkeiten wird als sehr gering eingestuft. Ein Ausweichen auf angrenzende Bereiche ist jederzeit möglich, sodass eine erhebliche Störung in jedem Fall auszuschließen ist. <u>Anlage-/betriebsbedingt:</u> Da für die Art im Gebiet keine Reviere nachgewiesen werden konnten, sind auch durch die Anlage und den Betrieb keine erheblichen Störungen zu erwarten.

Überflieger, bei denen keine wesentlichen Einschränkungen zu erwarten sind**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja Nein Baubedingt:

Es konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet festgestellt werden, sodass eine Beschädigung dieser durch Baumaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Anlage-/betriebsbedingt:

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht überplant, eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden.

 Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter
<p>Bestandsdarstellung</p> <p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten größere Gehölzpflanzen zur Ansitz, zur Nahrungssuche oder zur Nestanlage (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen: Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchgrasmücke, Schwanzmeise, Singdrossel, Ringeltaube, Rotkehlchen, Wacholderdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp.</p>
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: Nicht erforderlich</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u> Da keine Gehölze überplant werden, kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Anlage-/betriebsbedingt:</u> Es sind Tötungen ausgeschlossen.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><u>Baubedingt:</u> Baubedingt ist mit geringen Störungen auf die genannten Arten im unmittelbaren Umfeld des Bauortes zu rechnen. Diese wirken temporär und räumlich begrenzt. Grundsätzlich können bei den vorkommenden Arten keine erheblichen Störungen festgestellt werden. Die Arten sind wenig störungsanfällig und siedeln u. a. regelmäßig in der Nähe von Gebäuden und Stallungen.</p> <p><u>Anlage-/betriebsbedingt:</u> Betriebs- und anlagebedingt sind damit keine Störungen zu erwarten.</p>

Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja Nein Baubedingt

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten kann ausgeschlossen werden, da die Anlage auf einem Acker bzw. Pferdeweide errichtet werden soll.

Anlage-/betriebsbedingt:

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überplant.

 Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.	
<p>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gehölzen (insbesondere Alt- und Totholz) als Brutplatz (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Höhlen oder Nischen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein.</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).</p>	
Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte	
Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)	
<p>In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:</p> <p>Blaumeise, Kohlmeise und Sumpfmeise.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:	
Nicht erforderlich	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):	
Nicht erforderlich	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<u>Baubedingt:</u>	
Da keine Gehölze überplant werden, ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen der oben genannten Arten ausgeschlossen.	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u>	
Während des Betriebs der Anlage sind Verletzungen und Tötungen nicht zu erwarten. Das Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	<input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u>	
Geringfügige baubedingte Störungen für Individuen, die angrenzend an die Planfläche vorkommen, sind denkbar, sie wirken aber räumlich und zeitlich begrenzt und übersteigen daher nicht die Erheblichkeitsschwelle.	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u>	
Betriebsbedingt sind keine Störungen für die oben genannten Arten erkennbar, da sie häufig sind und	

Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter	
häufig im Umfeld von Hofstellen und Gebäuden siedeln.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<u>Baubedingt:</u> Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist ausgeschlossen, da keine Gehölze während des Baus beeinträchtigt werden.	
<u>Anlage- / betriebsbedingt:</u> Auch während des Betriebs werden keine Gehölze beeinträchtigt, so dass Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen sind.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.	
<p>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gebäuden oder technischen Bauwerken als Brutplatz (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Brutplätzen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein.</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).</p>	
Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte	
Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)	
<p>In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen: Bachstelze, Dohle und Hausrotschwanz.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:	
Nicht erforderlich.	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):	
Nicht erforderlich.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<u>Baubedingt:</u>	
Da keine Gebäude im Zuge des Stallbaus tangiert werden, ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen der oben genannten Arten ausgeschlossen.	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u>	
Während des Betriebs der Anlagen sind Verletzungen und Tötungen nicht zu erwarten. Das Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Arten.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	<input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u>	
Geringfügige baubedingte Störungen für Individuen, die angrenzend an die Planflächen vorkommen, sind denkbar, sie wirken aber räumlich und zeitlich begrenzt und übersteigen daher nicht die Erheblichkeitsschwelle.	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u>	
Betriebsbedingt sind keine Störungen für die oben genannte Arten erkennbar, da sie häufig an Hofstellen und Gebäuden siedeln.	

Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja Nein Baubedingt:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist ausgeschlossen, da keine Gebäude während des Baus beeinträchtigt werden.

Anlage- / betriebsbedingt:

Auch während des Betriebs werden keine Gebäude beeinträchtigt, so dass Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen sind.

 Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche
<p>Bestandsdarstellung</p> <p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch sind alle Arten Bodenbrüter und legen i.d.R. ihr Nest gut versteckt auf Acker- oder Grünlandflächen an (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden folgende Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen: Jagdfasan</p>
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u> Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Tiere oder ihre Entwicklungsformen getötet werden, wenn während der Brutzeit der Art mit Baumaßnahmen begonnen wird und die genannten Art dort brüten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen oder Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Anlage-/betriebsbedingt:</u> Es sind keine Tötungen zu erwarten.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><u>Baubedingt:</u> Erhebliche Störungen auf die Art sind durch das Vorhaben nicht erkennbar, wenn die Vermeidungsmaßnahme V1 eingehalten wird.</p>

Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche	
<u>Anlage-/betriebsbedingt:</u>	
Durch das Vorhaben kommt es evtl. zu geringen Verdrängungen von evtl. einzelnen Revieren. Diese sind in keinem Fall als erheblich einzustufen. Arten wie der Jagdfasan könnten sogar im Umfeld der Reitanlage brüten.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<u>Baubedingt:</u>	
Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen, sofern nicht während der Brutzeit mit den Baumaßnahmen begonnen wird. Es ist die Vermeidungsmaßnahme V1 zu berücksichtigen. Da jährlich die Reviere der aufgeführten Art neu besetzt werden, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.	
<u>Anlage-/betriebsbedingt:</u>	
Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

10 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

10.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vermeidungsmaßnahmen setzen sich aus Konflikt mindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen zusammen. Zu den Konflikt mindernden Maßnahmen gehören die klassischen Vermeidungsmaßnahmen wie Querungshilfen oder Bauzeitenbeschränkung. Funktionserhaltende Maßnahmen (in § 44 Abs. 5 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen; im Guidance document „CEF-Maßnahmen“) umfassen z. B. die Verbesserung oder Vergrößerung der Lebensstätte oder die Anlage einer neuen Lebensstätte in direkter funktionaler Verbindung zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.

10.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist nicht notwendig.

11 HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich keine besonderen Anforderungen. Es sind die Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen um die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu erfüllen.

12 FAZIT

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt.

Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahmen V1 ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.



i.A. Peter Stelzer

Freren, den 10.07.2018

.....
Dipl. Geogr. Peter Stelzer

13 LITERATUR UND QUELLEN

Aufgeführt werden direkt zitierte Quellen sowie Grundlagenliteratur zum Themenbereich.

- ALTMÜLLER, R. & CLAUSNITZER, H.-J. (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens - 2. Fassung, Stand 2007. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs 30, Nr. 4 (4/10): 209-260, Hannover.
- ABMANN, T., DORMANN, W., FRÄMBS, H., GÜRLICH, S., HANDKE, K., HUK, T., SPRICK, P. & TERLUTTER, H. (2003): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 23, Nr. 2: 70-95, Hildesheim.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM (2011): Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministeriums des Innern: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Fassung mit Stand 03/2011.
- BfN - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), 388 S.
- BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.).
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. 2. überarb. Aufl., Bielefeld.
- BOYE, P., DIETZ, M. & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland – Bats and Bat Conservation in Germany. – Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 112 S.
- BUNDESMINISTERIUM FUER UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Erhaltungssituation und Schutzmassnahmen der durch die Bonner Konvention geschützten, in Deutschland heimischen Tierarten. in: Erhaltungssituation und Schutz wandernder Tierarten in Deutschland: Schrift zur 7. VSK Bonner Konvention und 2. VSK AEW. S. 152 – 247.
- DIETZ, Ch., HELVERSEN von, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Biologie - Kenzeichen - Gefährdung, Frankfurt.
- DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4, Hannover.
- EU-KOMMISSION (Hrsg.) (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the „Habitats“ Directive 92/43/EEC, Final version, Februar 2007.
- EWERS, M. (1999): Die Libellen zwischen Weser und Ems. Schriftreihe des Staatlichen Museums für Naturkunde und Vorgeschichte Oldenburg, Heft Nr. 12, Oldenburg.

- FRÖHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden, Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Plangenehmigung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.
- FINCH, O.-D. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (Araneae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.7.2004 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 5: 1-20, Hildesheim.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 1.3.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 1 (1/04): 1-76, Hildesheim.
- GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 43 (2007), 507 S.
- GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenliste, 3. Fassung, Stand: 1.5.2005 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 25, Nr. 1 (1/05): 1-20, Hannover.
- GREIN, G. (2010): Fauna der Heuschrecken (Ensifera & Caelifera) in Niedersachsen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 46 (2010), 1 - 183, Hannover.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HAASE, P. (1996): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.2.1996. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 16, Nr. 3 (3/96): 81-100, Hannover.
- HAUCK, M. & U. DE BRUYN (2010): Rote Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen, 2. Fassung, Stand 2010. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 30, Nr. 1 (1/10): 1-84, Hannover.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13. Jg., Nr. 6 (6/93): 121-126, Hannover.
- HECKENROTH, H. & LASKE, V. (1997): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen 1981-1995. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. 37, 329 S., Hannover.
- KIFL (2008): Bewertung von Stickstoffeinträgen im Kontext der FFH- Verträglichkeitsstudie; Kieler Institut für Landschaftsökologie, Februar 2008.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008.- Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen Heft 48, Hannover.
- KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015 - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr. 4 (4/2015): 181 - 260.

- LAI (2010): Arbeitskreis „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz. Abschlussbericht (Langfassung), Stand 03.03.2010.
- LANA (2009): Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006; Stand 13.09.2009.
- LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis, 2. Fassung, Stand 2004 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. Nr. 3 (3/04), 32 S.
- LÖBF (2005): Kurzbeschreibungen und Steckbriefe von Arten des Anhang IV FFH- Richtlinie. Online im Internet: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/arten/index.htm>.
- LUDWIG, G. und SCHNITTLER, M. (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28, 744 S., Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn - Bad Godesberg.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugtiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. - In: BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere.
- MELTER, J. & SCHREIBER, M. (2000): Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen, eine kommentierte Gebiets- und Artenliste als Grundlage für die Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen, Band 32, Sonderheft.
- MESCHUDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn, 374 S.
- NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2006): Die Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie in Niedersachsen. Informationsbroschüre für Verfahrensbeteiligte und die interessierte Öffentlichkeit.
- NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 1 (Stand Juni 2009): Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2 (Stand Januar 2010) und Teil 3 (Stand Juli 2010): Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg.

- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg.
- PODLOUCKY, R. & FISCHER, Ch. (1991): Zur Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen, Zwischenauswertung mit Nachweiskarten von 1981 – 1989.
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen - 4. Fassung, Stand Januar 2013. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4 (4/13): 121-168.
- RIECKEN, U., FINCK, P., RATHS, U., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Zweite fortgeschriebene Fassung 2006. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 34, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 318 S.
- ROSENAU, S. (2001): Untersuchungen zur Quartiernutzung und Habitatnutzung der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) im Berliner Stadtgebiet (Bezirk Spandau). – Diplomarbeit an der FU Berlin, 120 S.
- SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH- Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle, Sonderheft 2).
- STEIN, W. & BAUCKLOH, M. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. In: UVP-Report: Informationen zu Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltmanagement und nachhaltiger Entwicklung, Ausgabe 3, Oktober 2007, Schwerpunkt: Artenschutz in der Straßenplanung, Hamm.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Stand 1. November 2008, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 3 (3/2008), S. 69 - 141, Hannover.
- THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Stand 1. November 2008, Teil B: Wirbellose Tiere. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 4 (4/2008), S. 153 - 210, Hannover.
- TRAPPMANN C. (2005): Die Fransenfledermaus in der Westfälischen Bucht. Ökologie der Säugetiere Bd. 3, Bielefeld.

Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - aktuelle Fassung.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**NAGBNatSchG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) – aktuelle Fassung.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VSch-RL**) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und tritt 20 Tage später, also am 15.2.2010, in Kraft (Art. 19). Gleichzeitig wird die alte Richtlinie 79/409/EWG aufgehoben (Art. 18).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, **FFH-RL**) (ABl. Nr. L 206 S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels - **EG-VO** (ABl. EG Nr. L 61 vom 3.03.1997, S. 1), in Kraft getreten am 1. Juni 1997, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 (ABl. L 126 vom 21.05.2009, S. 5).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten - Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)) - aktuelle Fassung.

Hinweise auf Internet-Adressen

http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html (Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH- Richtlinie).

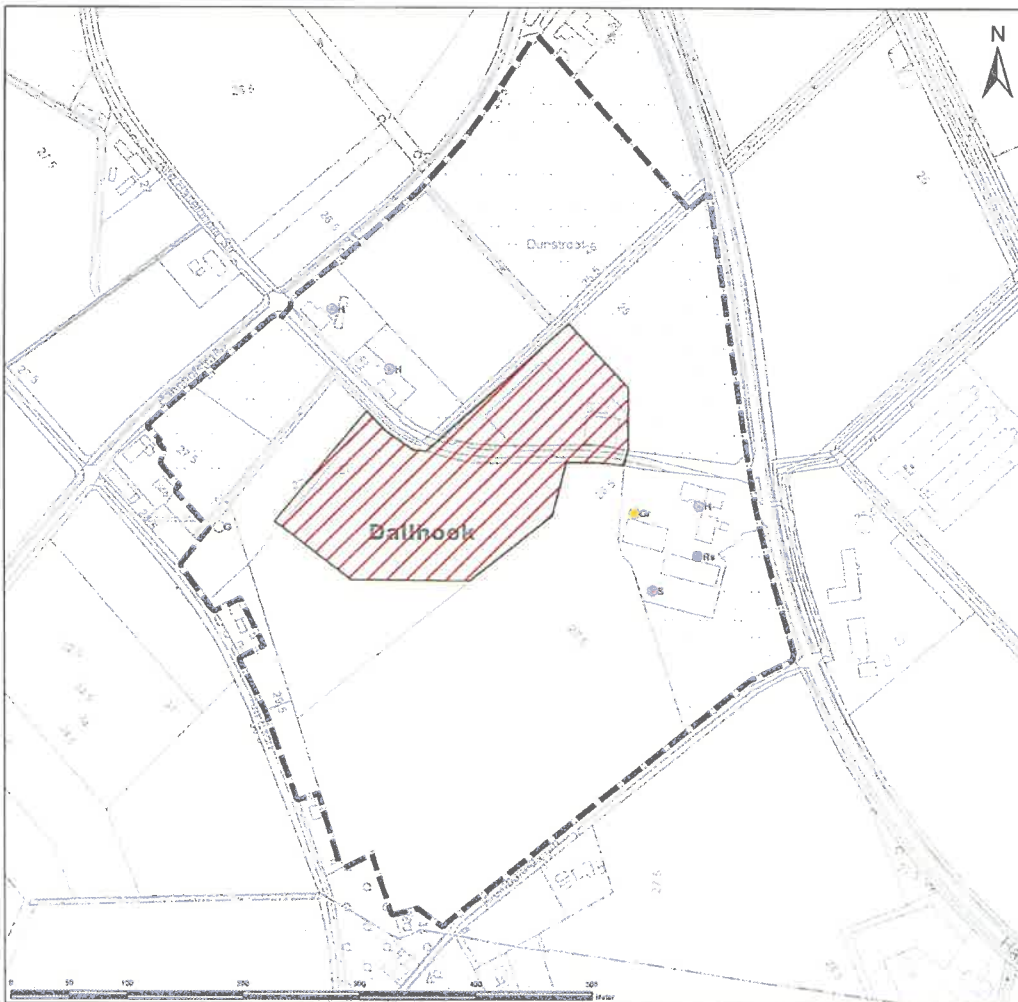
http://www.bfn.de/0316_bewertungsschemata.html (Bewertungsschemata für die natürlichen Lebensraumtypen).

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8038&article_id=46103&psmand=26 (Vollzugs Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Teile 1 und 2. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz).

http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/ (Interaktive Umweltkarten Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz).

14 ANHANG

Blatt Nr. 1: Erfassungsergebnisse



**Erfassungsergebnisse 2018
- Brutvögel -**

(Erfassungszeitraum: 12.03. - 25.06.2018)

Dargestellt werden die Reviermittelpunkte und Kolonien gefährdeter und streng geschützter Arten sowie von Arten der Vorwarnliste zur Roten Liste Niedersachsens (KRÜGER & NIPKOW 2015).

- Gr Gartenrotschwanz (Reviermittelpunkt)
- G Goldammer (Reviermittelpunkt)
- H Haussperling (Kolonie)
- Rs Rauchschwabe (Kolonie)
- S Star (Reviermittelpunkt)

- Untersuchungsgebiet
- ▨ Plangebiet

LGLN Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Flächennutzungs- und Flächennutzungsplanung © 2018

nr.	Art der Änderung oder Ergänzung	Datum	Zeichner

regionalplan & uvp Abteilung für Regionalplanung und Umweltschutz

Abteilung für Regionalplanung und Umweltschutz
Postfach 10 15 53, D-30453 Hannover
Telefon: 0511 355-2200, Telefax: 0511 355-2201
E-Mail: regionalplanung@lgl.niederrhein.de

**B-Plan Nr.4 "Sondergebiet Reiterhof"
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

Erfassungsergebnisse 2018 - Brutvögel -	Maßstab: 1 : 3.000
Blatt Nr.:	1
Arbeits-	1

Ansprechpartner: SG Langeren
Fachbereich IV
Mülbenweg 15
49138 Lengede